

SOLDAN MOOT COURT zur Anwaltlichen Praxis 2024

Fallakte

Ausgabe des Soldan Moot Falles
04. Juli 2024

Rückfragen zum Sachverhalt
18. Juli 2024

Einreichen der Klageschrift
08. August 2024

Einreichen der Klageerwidlungsschrift
12. September 2024

Mündliche Verhandlung
10. bis 12. Oktober 2024

MOOT

soldanmoot.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher Anwaltverein

Soldan Stiftung

djft

SOLDAN MOOT COURT

zur Anwaltlichen Praxis 2024

Die handelnden Personen in dieser Fallakte sind alle frei erfunden. Eventuelle Namensüberschneidungen sind weder bezweckt noch gewollt und sollen keine Rückschlüsse auf bestehende Personen oder Kanzleien suggerieren.

Justice-Protect AG, Justizstraße 234, 56789 Dike

RLS – Right Law Solutions
Straße der Antwort 45
45456 Rechtstadt

Datum: 04.07.2024

Betreff: Mandatsauftrag

Sehr geehrte Frau Dr. Bellenbaum,

wie besprochen übersende ich Ihnen anliegend alle notwendigen Anlagen mit der Bitte, bis zum 8. August zum Landgericht Klage zu erheben. Wie gewünscht fasse ich ebenso nochmal für Sie in gebotener Kürze den streitgegenständlichen Sachverhalt zusammen:

Die K(l)anzlei übernahm die Vertretung unserer Versicherungsnehmerin (GMP Green Mania Products GmbH). Unsere Versicherungsnehmerin beehrte Schadensersatz von einer Vertragspartnerin (Lynx Lightning Solutions AG), die ein Lichtkonzept inklusive Fernwartung als Leistung anbot. Während des Einbaus der letzten Lampen kam es zu Baustaub. Durch diesen wurde der Feueralarm sowie die Sprinkleranlage im Bürokomplex der Versicherungsnehmerin ausgelöst. Infolge dessen kam es zu einem Feuerwehreinsatz und einem Wasserschaden in den Büroräumen. Die Lynx Lightning Solutions AG wollte die aus dem Vorfall resultierenden Schäden nicht ersetzen. Daraufhin hielt unsere Versicherungsnehmerin die Zahlungen aus dem Vertrag zurück, was wiederum die Lynx Lightning Solutions AG veranlasste, keine Fernwartung mehr durchzuführen. Ohne die Fernwartung kam es zu einer Cyberattacke, die die gesamte Produktion lahmlegte. So zumindest die Ansicht unserer Versicherungsnehmerin. Mittlerweile hat unsere Versicherungsnehmerin wohl auch Insolvenz anmelden müssen bzw. befindet sich in einer finanziell angespannten Situation. Insofern werden weitestgehend Ansprüche nur noch zwischen uns und den ehemaligen Bevollmächtigten unserer Versicherungsnehmerin verfolgt werden können. Der verlorene Prozess hat dabei sicherlich nicht zur Entspannung der wirtschaftlichen Situation unserer Versicherungsnehmerin beigetragen. Der Presse ist auch der Unmut der Versicherungsnehmerin darüber zu entnehmen (im Anhang als A1). Wir gehen davon aus, dass während der Mandatsführung über die Erfolgsaussichten nicht hinreichend aufgeklärt wurde. Vielmehr verließ sich die K(l)anzlei auf die Deckungszusage. Wobei schon fraglich ist, ob die Deckung unter vollumfänglicher Sachverhaltsaufklärung angefragt wurde (im Anhang als A6).

Wir sind auf die ganzen Abläufe aufmerksam geworden, als das Urteil uns von der K(I)anzlei übersendet wurde. Die Entscheidungsgründe ließen sich zu einem Zurückweisungsantrag nach § 156 Abs. 2 BRAO aus. Demnach sahen wir uns zu Nachfragen veranlasst, da ein etwaiges Vertretungs- und Berufsverbot auch einem Honoraranspruch entgegenstehen würde. Die nachfolgende Korrespondenz offenbarte, dass die K(I)anzlei tatsächlich in dem Verfahren dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen unterlag, da ein jetziger Gesellschafter der Kanzlei vormals im selben Rechtsstreit die Gegenseite vertrat (A5: Korrespondenz mit der K(I)anzlei bzgl. der widerstreitenden Interessen). Das Verhalten der K(I)anzlei bei unseren Nachfragen war derart eigentümlich, dass wir uns darüber hinaus veranlasst sahen, die Sache mit unserer Versicherungsnehmerin zu besprechen. Auch unsere Versicherungsnehmerin sieht erhebliche Mängel in der Prozessführung und übersandte uns die diesbezügliche Korrespondenz (A4). Weitere Auskünfte über die Mandatsbearbeitung bekamen wir von der K(I)anzlei nicht, sondern nach Anforderung der Prozessakte von dem Gericht. Diese Dokumente erhärteten unseren Eindruck (A3 : Auszug aus den Prozessakten). Dazu haben wir Ihnen nur die für den Prozess wesentlichen Anlagen der Schriftsätze übersandt. Im Nachgang konfrontierten wir die K(I)anzlei mit unseren Ergebnissen, insbesondere mit der Schriftsaterstellung mittels KI, und forderten die als Vorschuss geleisteten Summen zurück. Die K(I)anzlei lässt sich in der Sache mittlerweile anwaltlich vertreten. Die Ansprüche wurden zurückgewiesen (A2: Zahlungsaufforderung an K(I)anzlei samt „KI-Research Generator“ und Antwort der anwaltlichen Vertreter). Mithin sehen wir uns nun zur Klageerhebung gezwungen.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Dina Havaró

Anlagen:

- **A1: Zeitungsartikel über GMP**
- **A2: Zahlungsaufforderung an K(I)anzlei samt „KI-Research Generator“**
- **A3: Auszüge aus der vom Gericht erhaltenen Prozessakte**
- **A4: Korrespondenz unserer Versicherungsnehmerin mit der K(I)anzlei**
- **A5: Korrespondenz mit der K(I)anzlei bzgl. der widerstreitenden Interessen**
- **A6: Deckungsanfrage und -zusage**

The Hannover Post

Mittwoch, 26.06.2024

Burgwedel

Ausgabe 6/2024

Vom Hafer Hero zum Business Zero

Insolvenz der Green Mania Products GmbH

Burgwedel - Wir leben in einer sich schnell wandelnden Zeit. Doch ein Trend scheint beständig – Nachhaltigkeit! Zur Nachhaltigkeit zählt das Bewusstsein für unseren Planeten, unsere Umwelt, aber auch für uns selbst. Die Themen Ernährung und Body Acceptance sind aktueller denn je. Welche Lebensmittel kann mein Körper verarbeiten? Was hilft mir, mein bestes Ich zu werden? Immer mehr Menschen scheinen dabei für sich zu entdecken, dass eine fleischfreie oder gar vegane Ernährungsweise das entscheidende Puzzlestück zu einem erfüllten Leben liefern soll. Auf diesen Trend war die Lebensmittelindustrie nicht vorbereitet. Es fehlte an kreativen Ideen und den Produktionsstätten sowie der Infrastruktur, massenhaft vegetarische und vegane Produkte zu generieren. Genau diese Lücke entdeckte die Firma Green Mania Products (GMP) für sich.



Foto: Kevin Liebe

Die GMP war ein rasant wachsendes Unternehmen, das in einer kurzen Zeit die Lücke im Nahrungsmittelmarkt fast alleinig füllte. Sie hatten ein breites Angebot an nachhaltigen und veganen Produkten für Verbraucher. Alles sah nach einem perfekten Start-Up und einem Umbruch in der Lebensmittelindustrie aus. Doch so schnell wie der Erfolg kam, schwand er auch wieder.

Die jungen Unternehmer waren nicht gewappnet für die große Industriewelt. Es fehlte an der erforderlichen Erfahrung und dem Wissen. So nachhaltig wie ihre Produkte war die Firmenpolitik bei langem nicht. Es begann mit einer ständigen Unterbesetzung und fehlendem qualifizierten Personal. Weitere Probleme brachte der Absatz der Produkte und das Inverkehrbringen in den Markt. Zudem sah sich die GMP immer wieder feindseligen Angriffen von Außen ausgesetzt. Die darauf basierenden Prozesse wurden meist verloren. Nach Ansicht der Geschäftsführung gar durch schlechte Vertretung. Letztendlich scheiterte das Projekt dann aber auch an der fehlenden rechtlichen Kompetenz. Die Firma war seit Beginn als GmbH geführt. So erklärte der Geschäftsführer Thomas Berkkäse: „Wir haben uns da nie so einen Kopf gemacht, was genau wir da besser machen können. Das Stammkapital haben wir auch nie erhöht, trotz der guten Umsätze. Wir waren zu sehr mit unserer Produktoptimierung und unserer Vision beschäftigt, als dass wir bemerkt hätten, wie der Rahmen dafür zu bröckeln begann. Wir hatten nicht mal eine Rechtsabteilung wie die anderen großen Player aufgebaut, weshalb wir seit Beginn nur eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatten. Da hätten wir einfach eine Portion Erfahrung gebraucht, die uns unter die Arme greift!“

Letztendlich dürften auch die anhaltend angespannte Situation auf dem Lebensmittelmarkt und die steigende Inflation ihren Beitrag dazu geleistet haben, dass viele Menschen billiger statt nachhaltiger essen mussten. Auch fehlt es weiter an den Strukturen, Hilfen und Subventionen des Staates, um eine wirtschaftsfähige Massenproduktion nachhaltiger, veganer Lebensmittel zu ermöglichen.

Kanzlei Lenz und Berkling, Berufungsstraße 342, 31275 Lehrte
Justice-Protect AG
Justizstraße 234
56789 Dike



Datum: 24.06.2024

Betreff: Rückforderung des Vorschusses und Ersatz weiterer Kosten

Sehr geehrte Frau Havaró,

hiermit zeigen wir die rechtliche Vertretung der K(I)anzlei an. Wir bitten Sie daher, ab sofort ausschließlich mit uns in Belangen, die K(I)anzlei betreffend, zu korrespondieren. Dass eine entsprechende Vollmacht vorliegt, versichern wir Ihnen anwaltlich.

Unsere Mandantin wird den von Ihnen geforderten Zahlungen nicht nachkommen. Zunächst können wir Ihre Bedenken hinsichtlich eines Vertretungsverbotes nicht nachvollziehen. Unsere Mandantin hat insoweit eine Einwilligungserklärung der Lynx Lightning Solutions AG eingeholt.

Darüber hinaus liegt auch kein Beratungsfehler unserer Mandantin vor. Zum einen war es nicht gänzlich abwegig, ein Zurückbehaltungsrecht (ZBR) aus dem im Rahmen des Feuerwehreinsatzes entstandenen Schadens zu begründen. Jedenfalls die Erwägung, dass einer Ausübung des ZBR der Lynx Lightning Solutions AG (LLS) § 242 BGB entgegenstehe, ist im Rahmen der Rechtsprechung und Literatur alles andere als abwegig. Zum anderen war es der GMP auch stets ein Anliegen, öffentlichkeitswirksam feststellen zu lassen, dass sie nicht verantwortlich für die entstandenen Datenleaks ist.

Aus den genannten Gründen verweigern wir uns der Zahlung irgendeines von Ihnen genannten Postens.

Mit freundlichen Grüßen

Tristian Lenz



Justice-Protect AG, Justizstraße 234, 56789 Dike

K(I)anzlei
Volgerweg 95q
30167 Hannover

Datum: 15.05.2024

Betreff: Rückforderung des Vorschusses und Ersatz weiterer Kosten
Schadensnummer: 5432-897-567-c

Sehr geehrter Herr Tech,

nach Einsicht in die Prozessakte und einer weiteren Korrespondenz mit unserer Versicherungsnehmerin bzgl. Ihrer Bearbeitung des Mandats fordern wir die entstandenen Prozesskosten von Ihnen als Schaden. Bei der Begutachtung der Schriftsätze hat sich unser Verdacht eines Vertretungsverbots erhärtet. Zudem sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die Vertretung durch Ihre Kanzlei in mehrfacher Hinsicht unzulänglich war und nicht den gebotenen Standards entsprechend erfolgt ist. Auch kamen Sie der Aufklärungspflicht gegenüber unserer Versicherungsnehmerin nicht nach. Besonders schwerwiegend war die Verwendung von Textteilen, die offensichtlich von einer Künstlichen Intelligenz generiert wurden. Dies führte augenscheinlich dazu, dass ein falsches, nicht auffindbares Urteil zitiert, ein falscher Zinssatz und eine falsche rechtliche Argumentation vorgebracht wurde. Die fehlerhafte Herangehensweise in der Erstellung des Schriftsatzes hat dazu geführt, dass das Gericht im Hinblick auf das Zurückbehaltungsrecht (ZBR) zu einem negativen Ergebnis kam. Anders ist auch nicht zu erklären, wie sie auf eine Zinshöhe von 9 % kamen. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines ZBR war für den Prozess aber entscheidend. Insofern war die Schwerpunktsetzung Ihrer Prozessstrategie erheblich verfehlt. Ohne diese Fehler wäre vermutlich eine andere Entscheidung getroffen worden. Aufgrund dieser erheblichen Mängel fordere ich Sie hiermit auf, uns die bereits gezahlten Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und die zu tragenden gegnerischen Anwaltskosten bis zum 01.07.2024 zu erstatten. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht eingehen, sehen wir uns gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Ansprüche durchzusetzen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens und die Einleitung der Rückzahlung schriftlich.
Mit freundlichen Grüßen


Dina Havaró

Anlage:

- Nachweis über die KI generierten Schriftsatzteile

Amtsgericht Aachen HRB 23569, Aufsichtsrat: Elise Mühle (Vorsitzende),
Vorstand: Herbert Schmidt (Vorsitzender), Elena Schutz, Christian Erpel



https://ki-detektor.de/Textüberprüfung



KI-Detektor

Sie sind unsicher, ob es sich um ein von Menschen oder von einer KI verfasstes Schriftstück handelt? Kein Problem, unser KI-Detektor ermittelt für Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Schriftstück von einem Menschen verfasst wurde*.

* jetzt 14 Tage kostenlos testen, dann für nur 9,49€ monatlich.

Text Eingabe:

Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ist ein fundamentaler Pfeiler des deutschen Zivilrechts. Er verpflichtet die Vertragsparteien, sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten loyal und rücksichtsvoll zu verhalten. Ein Verhalten, das den berechtigten Interessen des Vertragspartners erheblich schadet, gilt als treuwidrig.

So hat schon das OLG Frankfurt 1985 klargestellt, dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auch dann treuwidrig sein kann, wenn sie dazu dient, den Gläubiger zu benachteiligen oder dessen berechnete Ansprüche zu vereiteln und dem anderen dadurch ein schwerer Schaden entsteht. Das Zurückbehaltungsrecht darf nicht als Druckmittel missbraucht werden, um den Gläubiger zu zwingen, auf seine Forderungen zu verzichten oder sie in unzulässiger Weise zu mindern. In dem Fall wurde sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, obwohl durch die Nichterfüllung der Klägerin erhebliche Schäden entstanden sind.

URL- Eingabe:

URL zur Überprüfung hier eingeben



10%

Wahrscheinlichkeit, dass Ihre Eingabe von einem Menschen stammt.

**Landgericht
Saarlouis**

12 O 7846/22

Verkündet am: 07.09.2023
Maier, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Green Mania Products GmbH, Isernhägener Str. 14, 30938 Burgwedel
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Berkkäse, ebenda,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: RA Max Tech, K(I)anzlei AG, Volgerweg 95q, 30167 Hanno-
ver

gegen

die Lynx Lightning Solutions AG, Propsteistraße 1, 66663 Merzig vertreten durch den
Vorstand, Herbert Müller und Karla Strahlemann, ebenda,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gloria Part mbB, Rechtsweg 67, 60306
Frankfurt

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Saarlouis
durch die Vorsitzende Richterin Hellwig, den Richter am Landgericht Gnaden-
los, den Richter Rüffing
auf die mündliche Verhandlung vom 17.08.2023

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt die Klägerin Schadensersatzzahlungen aus einem Lichtinstallations- und Wartungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Produzentin von Milchersatzprodukten. In Großburgwedel in der Region Hannover betreibt sie ihre Firmenzentrale sowie vier weitere Produktionsstandorte. Die Beklagte ist ein in Merzig, Saarland, angesiedeltes Technologieunternehmen, das unter anderem Leuchtmittel herstellt, vertreibt, installiert und wartet. Die Beklagte bietet ihren Kunden Beleuchtung im Rahmen eines sog. Lighting-as-a-Service-Modells an. Bei diesen Lighting-as-a-Service-Verträgen arbeitet die Beklagte ein Beleuchtungskonzept nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kunden aus.

Am 05.05.2021 trafen sich die Parteien in der Firmenzentrale der Klägerin in Burgwedel und schlossen den zwischen den Parteien benannten LaaS-Vertrag. Dessen wesentliche Vertragskomponenten waren die Montage und Updatedurchführung, Planung und Anschaffung sowie die Wartung der Lampen aus der Ferne. § 3 des Vertrags regelte die Leistungen der Beklagten. § 3 Abs. 4 normierte diesbezüglich, dass die Beklagte soweit dies erforderlich ist unverzüglich, im Übrigen jeweils zum ersten eines Monats eine Aktualisierung sämtlicher mit dem Lichtmanagement verbundenen Softwaresysteme vorzunehmen hat. Die Vergütung für diese Leistung betrug nach § 4 Abs. 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags 1000,00 Euro im Monat. Die Zahlungen sollten nach § 4 Abs. 4 im Voraus erfolgen. Bezüglich des Einbaus der Leuchtelemente verpflichtete § 3 Abs. 3 die Klägerin die für die Arbeit der Auftragnehmerin erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

Anfang Januar 2022 führte die Beklagte den Einbau der Lampen in dem Bürogebäude der Klägerin in der Arnswaldtstraße 10, 30159 Hannover durch. Der durch eine Deckenbohrung im 3. Obergeschoss verursachte Staub löste die im Gebäude vorhandene Brandmeldeanlage sowie die ebenfalls dort verbaute Sprinkleranlage aus. Dem Einbau in den Bürogebäuden war eine Mailkorrespondenz zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Vorarbeiter Herr Müller der Beklagten vorangegangen. Wörtlich hieß es in der Mail von Herrn Müller an den Geschäftsführer Herrn Berkkäse: *„Bevor wir mit den Arbeiten starten, möchten wir sicherstellen, dass alle notwendigen vertraglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Wir möchten Sie außerdem daran erinnern, dass während der Arbeiten erheblicher Bau- und Staub entstehen kann und Sie das bitte in die Planungen und Vorbereitungen miteinbeziehen müssen. Je nach Art der Büromöbel können erhebliche Verschmutzungen entstehen.“* Herr Berkkäse antwortete darauf vier Tage später. Wörtlich hieß es u.a. in der Antwortmail: *„Wir werden alle Räume abdecken und die Mitarbeiter auf den jeweiligen Etagen ins Home-Office schicken.“*

Für den ausgelösten Feuerwehreinsatz stellte die Stadt Hannover der Klägerin mit Bescheid vom 08.01.2022 einen Betrag von 800,00 Euro in Rechnung. Das Wasser der Sprinkleranlage, die erst beim Eintreffen durch die Feuerwehr abgestellt werden konnte, sorgte im betroffenen Gebäudetrakt für einen Wasserschaden. Mit Schreiben vom 02.02.2022 verlangte die Klägerin von der Beklagten die Kosten für den Feuerwehreinsatz sowie Ersatz des durch die Sprinkleranlage ausgelösten Schadens, der sich auf 13.000,00 Euro beläuft.

Nachdem die Beklagte in der Folge die Zahlung der Kosten aus dem Brandmeldeereignis verweigerte, stellte die Klägerin die Zahlung der monatlichen Raten im März und April 2022 ein. Die Beklagte stellte daraufhin die monatlichen Updates der bereits verbauten Leuchtmittel auch in den Produktionsstätten ein.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 2022, gegen 00:30 Uhr, ereignete sich in der IT-Infrastruktur der Klägerin ein sogenannter „Cyberangriff“. Einem unbekanntem Dritten gelang es, sich Fernzugriff auf die Steuerungssoftware der Produktionsstätte der Klägerin in Burgwedel zu verschaffen und die Produktion um 00:38 Uhr zum Stillstand zu bringen. Der unbekannte Angreifer nutzte dabei denselben Zugang zur Steuerungssoftware, den auch die Beklagte für die Fernwartung des Lichtsystems verwendet. Darüber hinaus beschädigten die Angreifer die IT-Infrastruktur der Klägerin derart, dass eine Wiederaufnahme der Produktion zunächst nicht möglich war. Erst am 19. Mai 2022, gegen 21:45 Uhr, konnte die Klägerin ihre Steuerungssoftware wiederherstellen, das System übernehmen und die Produktion wiederaufnehmen.

Mit Schreiben vom 28.07.2022 forderte die Klägerin die Beklagte letztmalig zum Ausgleich des aus diesem Cyberangriff stammenden Produktionsausfallschadens sowie der aus dem Vorfall im Bürokomplex entstandenen Kosten i.H.v. insgesamt 240.800,00 Euro auf.

Kurz nach dem Cyberangriff erhielt die Beklagte einen Drohbrief. In dem Drohbrief gab sich eine Aktivistengruppe Namens Anonymous Carnivores als Verantwortliche für den Cyberangriff aus. Dabei schrieb die Aktivistengruppe in den Drohbrief wörtlich zu den Aktivitäten der Beklagten: *„So oder so, werden Sie unsere Angriffe nicht verhindern können. So wie Sie es in der Vergangenheit auch nicht verhindern konnten. Ob mit Ihnen oder ohne Sie, die GMP wird untergehen.“*

Vor Einreichung der Klageschrift wurde direkt von der Beklagten ein Einverständnis von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingeholt, dass dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin erlaubte, den Prozess zu führen. Der Conflict Check der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten ergab, dass ein Gesellschafter der Kanzlei ehemals den zwischen den Parteien streitigen Vertrag für die Beklagte als Sozius der Prozessbevollmächtigten der Beklagten entworfen hat. Die Einverständniserklärung wurde am 02.09.2022 von der Beklagten unterzeichnet und am 13.04.2023 durch die Prozessbevollmächtigte der Beklagten widerrufen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe nicht alle Sicherungsmaßnahmen beim Einbau der Lampen vorgenommen. Das würde die Abdeckung der Brandmelder oder einen gezielten Hinweis erfordern. Aus dem vor dem Einbau der Lampen stattfindenden Mailverkehr sei keine hinreichenden Informationen über die Konsequenzen des Baustaubes zu ziehen.

Zudem sei die Beklagte zum Ersatz der aus dem Cyberangriff resultierenden Schäden verpflichtet. Dazu behauptet die Klägerin, dass Anknüpfungspunkt des Cyberangriffs eine Schwachstelle gewesen sei, die durch das von der Beklagten unterlassene Sicherheitsupdate geschaffen oder zumindest aufrechterhalten worden sei. Des Weiteren ist die Klägerin der Ansicht, dass aus dem Grundsatz von Treu und Glauben die Software-Updates nicht zurückgehalten werden durften, da die ausstehenden Zahlungen i.H.v. 2.000,00 Euro nicht im Verhältnis zu den daraus resultierenden Schäden stünden, die wiederum jeweils existenzbedrohend seien.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 13.800,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.
2. weiter die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 227.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit der Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der ehemalige Sozius der Prozessbevollmächtigten der Beklagten bei dem Mandat für die Klägerin aktiv mitgearbeitet habe. Es seien Informationen, die der ehemalige Sozius von der Beratung der Beklagten mitgenommen hat, in das Mandat der Klägerin geflossen. Zudem habe der ehemalige Sozius durch die Leitung der interprofessionellen Beratung der Prozessbevollmächtigten Informationen an die nichtanwaltlichen Gesellschafter weitergegeben, die diese dann für ihre Analysen bezüglich des Cyberangriffs verarbeitet haben. Ferner seien die für den Cyberangriff Verantwortlichen die ganze Zeit im System der Klägerin gewesen. Insofern sei es unerheblich gewesen, ob die Beklagte die Updates vorgenommen hätte oder nicht.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 10.12.2022 hilfsweise mit den nicht erfolgten monatlichen Zahlungen für die Software-Updates und Fernwartungen aus März 2022 und April 2022 aufgerechnet.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Müller, Laptob, Schreiber. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2023 verwiesen. Wegen des sonstigen Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin ist durch ihre Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß anwaltlich vertreten. Die Klägervertreter sind als Prozessbevollmächtigte nicht zurückzuweisen. § 156 Abs. 2 BRAO ist weder direkt noch analog anzuwenden. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägervertreter gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstoßen haben. Jedenfalls haben die Fachgerichte weder die Möglichkeit, noch die Pflicht, Rechtsanwälte zurückzuweisen, die unter – vermeintlichem – Verstoß gegen das Verbot der Interessenkollision (§ 43a Abs. 4 BRAO) auftreten.

Nach § 156 Abs. 2 BRAO haben Gerichte oder Behörden ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen. Eine direkte Anwendung scheidet aus, da die Klägervertreter kein Vertretungs- oder Berufsverbot unterliegen. Eine analoge Anwendung wird teilweise angenommen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzt hat. Dann soll nach dieser Auffassung, dass Gericht prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Berufs- oder Vertretungsverbot vorliegen (wohl LG München I, 09.10.2009 – 33 O 4273/09, BeckRS 2010, 4749). Für die entsprechende Anwendung fehlt es allerdings an der erforderlichen planwidrigen Regelungslücke (OLG Koblenz

11.1.2002 – 2 W 767/01, BeckRS 2002, 30231589; OLG Köln 5.5.2021 – 3 Ws 14/21, BeckRS 2021, 17552). Der Gesetzgeber hat sich bei den Neuregelungen bewusst dafür entschieden nur die schon ergangenen Vertretungs- und Berufsrechtsverbote aufzunehmen. Auch sprechen gegen eine analoge Anwendung die Besonderheiten des berufsrechtlichen Verfahrens. Eine Anwendung würde der Bedeutung der Rechtsanwaltskammer und der Anwaltsgerichtsbarkeit entgegenstehen. Gerade diese Institutionen sollen selbständig das Vertretungs- oder Berufsverbot regeln. Nicht zuletzt muss im Prozess das Gericht ansonsten bei Entscheidungen nach § 156 Abs. 2 BRAO zusätzlichen Streitstoff berücksichtigen. Für das streitgegenständliche Geschehen spielt dies zumindest keine Rolle, sondern würde das Verfahren nur überladen.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche in Antrag 1) und 2) nicht zu.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des Brandeinsatzes i.H.v. 13.800,00 Euro gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB. Der Anspruch scheitert an einer Pflichtverletzung der Beklagten. Die Beklagte hat bei dem Einbau der Lampen keine ihr obliegende Schutzpflicht verletzt.

Umfang und Inhalt von Schutzpflichten hängen jeweils vom Zweck des Schuldverhältnisses, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab (MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 169). Im Rahmen der Schutzpflichten hat sich jede Partei bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der anderen Partei nicht verletzt werden. Diese Schutzpflichten dienen primär dem Schutz der Rechtsgütersphäre des anderen Teils und zielen somit auf das sogenannte Erhaltungs- oder Integritätsinteresse ab. Nach § 3 Abs. 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags hat die Klägerin die für die Arbeit der Auftragnehmerin erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Diesbezüglich wurde der Geschäftsführer der Klägerin von dem Vorarbeiter der Beklagten rechtzeitig per Mail über den Einbau der Lampen und die erhebliche Stauentwicklung informiert. Nichtsdestotrotz war die Brandmeldeanlage weder abgeschaltet noch durch Klebevorrichtungen geschützt. Dies bekundeten übereinstimmend der Zeuge Müller und der Geschäftsführer der Klägerin. Dabei ist unerheblich, dass der Geschäftsführer der Klägerin die Informationen eventuell nicht dahingehend verstand, dass die Brandmelder abzuschalten oder abzukleben seien. Der Vertrag zwischen den Parteien ist gerade dahingehend zu verstehen, dass die Klägerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen muss, die in ihrer Sphäre liegen. Die hinreichenden Informationen dazu bekam die Klägerin rechtzeitig von der Beklagten. Damit lag in der fehlenden Deaktivierung der Brandmeldeanlage weder ein Umstand, der dem Pflichtenkreis der Klägerin zuzuordnen wäre noch etwaige Schutzpflichten der Beklagten nach § 241 Abs.2 BGB begründet hätte.

Des Weiteren steht der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der Produktionsausfallkosten i.H.v. 227.000,00 Euro zu.

Soweit die Klägerin behauptet, das unterbliebene Update der Software durch die Beklagte war ursächlich für den Produktionsausfall, fehlt es bereits an einem substantiierten, einem Beweis zugänglichen, Sachvortrag der Klägerin. Dies kann sich auch nicht durch die Aussage des Sachverständigen Zeugen Laptob, der zugleich Mitglied der Berufsausübungsgesellschaft der Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin ist, ändern. Der Sachverständige Zeuge Laptob hat in seiner mündlichen Vernehmung verschiedene mögliche Ursachen für den Cyberangriff benannt. Einen genauen Ablauf des Angriffs und über welchen Schwachpunkt der EDV-Architektur der Angriff erfolgte, konnte er nicht benennen. Es würde einen Beweisermittlungsantrag darstellen (MüKo-ZPO/Prütting, 6. Auflage 2020, ZPO § 284, Rn.79), wenn das Gericht den unsubstantiierten Vortrag der Klägerin und den Spekulationen des Sachverständigen Zeugen Laptob zum Anlass genommen hätte, näher zu untersuchen, ob die durch den Cyberangriff entstandenen Schäden wirklich ursächlich für den Produktionsausfall waren und ob der Cyberangriff erst durch das fehlende Update ermöglicht wurde. Ein solcher Vorgang würde mithin der Ausforschung und nicht der Darlegung eines überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs dienen.

Das Gericht sah daher keine Möglichkeit ein Sachverständigengutachten für die Hintergründe des Cyberangriffs in Auftrag zu geben.

Hinzukommt, dass ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Updates nicht bestand. Die Beklagte hat in dem Unterlassen der Softwareupdates keine ihr betreffende Vertragspflicht verletzt. Vielmehr kann das Unterlassen nur dann eine Pflichtverletzung darstellen, wenn eine Pflicht zur Vornahme einer Handlung, hier das Ausführen des Softwareupdates, bestand. Die Klägerin hat die monatlich zu zahlenden Abschläge für das Softwareupdate i.H.v. 1.000,00 Euro nicht geleistet. Dies lag dem vermeintlichen Umstand zugrunde, dass die Klägerin der Ansicht war, bestehende Zahlungsansprüche aus dem Feuerwehreinsatz und dem Wasserschaden aufrechnen zu können. Allerdings lag bereits mangels Pflichtverletzung der Beklagten in dem Klageantrag zu 1) kein Anspruch zugrunde, der eine aufrechnungsfähige Forderung darstellen könnte. Entsprechend konnte die Beklagte mit fehlenden monatlichen Zahlungseingang auch das Durchführen des Softwareupdates unterlassen. Gegenteiliges kann auch nicht aus dem Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB folgen. Anerkannt ist, dass bei einer unzumutbaren Härte für den Anspruchsgegner ein Zurückbehaltungsrecht abzulehnen ist (BGH, NJW 1970, 2019 (2021)). Eine derartige unzumutbare Härte unterliegt strengen Voraussetzungen, die das Gericht hier nicht als gegeben ansieht. Wenn die Klägerin ausführt, es sei allgemein anerkannt, dass unterlassene Sicherheitsupdates stets gefahrenerhöhend wirken, so war die Klägerin wie in Absehbarkeit der durch das fehlende Update entstehenden Sicherheitslücken und dem daraus resultie-

renden Schaden in Form des Produktionsausfalls angehalten, zumindest unter Vorbehalt die monatlichen Abschläge für das Softwareupdate weiter zu zahlen. Der sich daraus für die Klägerin ergebende geringe Aufwand stand in keinem Verhältnis zum erwartbaren Schaden. Entsprechend kann sich die Klägerin nicht auf Gegenteiliges berufen.

Der Anspruch auf Zinsen teilt das Schicksal des Hauptanspruchs.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 240.800 Euro festgesetzt.



Hellwig



Gnadenlos



Rüffing

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Saarländischen Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 Euro übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Saarlouis, Saarstraße 5, 66740 Saarlouis, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Beschwerdegerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Einlegung der vorbezeichneten Rechtsbehelfe kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.



Per beA

An das
Landgericht Saarlouis
Saarstraße 5

10.05.2023

Duplik

In Sachen Green Mania Products GmbH . / . Lynx Lightning Solutions AG
wegen: Schadensersatz

Az: 12 O 7846/23

ergänzt der Unterzeichner seine Ausführungen der Klageerwiderung vom 10.12.2022

ERGÄNZUNGEN ZUM STREITGEGENSTÄNDLICHEN GESCHEHEN

Nach dem Schriftsatz der Klägerin vom 01.03.2023 wurden Erkenntnisse über Tatsachen gewonnen, die unabdingbar in den Rechtsstreit eingeführt werden müssen.

Die Beklagte trat, nachdem wir ihr die Replik zur Kenntnisnahme zustellten, mit Verwunderung an uns heran. Schon vor Prozessbeginn wurde unter Umgehung der Prozessbevollmächtigten bei der Beklagten ein Einverständnis eingeholt, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Prozess führen dürfen, obwohl der neue Sozius Herr Rechtsanwalt Tates, ehemals Sozius der Prozessbevollmächtigten der Beklagten war und diese auch in derselben Rechtssache in gegensätzlicher Position vertrat. Die Beklagte sah bis zur Replik keine Veranlassung uns diesen Umstand zu offenbaren, da in der Einverständniserklärung zugesichert wurde, dass Herr Rechtsanwalt Tates nicht in das Mandat involviert sei und er zudem lediglich die interprofessionelle Sparte der Kanzlei betreue.

Als in der Replik jedoch auf das interprofessionelle Know-How der Kanzlei zurückgegriffen wurde, bemerkte die Beklagte, dass etwas nicht mit rechten Dingen zuging und dass die Einverständniserklärung wohl doch nicht so unbedeutend ist, wie von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin dargestellt.

Unsere weiteren Recherchen ergaben dann, dass Herr Rechtsanwalt Tates schon seit Beginn des Prozesses Mitglied der Klägerevertreterin ist.

Entscheidend für den Prozess ist indes, dass unser ehemaliger Sozius Herr Rechtsanwalt Tates damals an der Vertragsgestaltung wesentlich mitgearbeitet hat und Mitglied unserer Sozietät bis über den ersten Schadensfall der Klägerin hinaus war.

Beweise:

- Pressemitteilung über Kanzleiwechsel (Anlage 1)

Das Einwilligungsschreiben wurde dabei direkt an die Beklagte gerichtet, obwohl der Klägervertreterin durch ihren neuen Sozietätspartner hätte klar sein müssen, dass wir weiterhin die Beklagte vertreten werden. Wir vertreten die Beklagte in fast allen rechtlichen Angelegenheiten, sodass klar war, dass bei Auseinandersetzungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten unsere Sozietät die streitige Auseinandersetzung rechtlich betreuen wird. Nur durch die Umgehung der Beklagtenvertreterin kam es zur Einverständniserklärung. Die Beklagte hatte nämlich keine Kenntnis von der Reichweite dieser Zustimmung.

Zudem wurde die Beklagte offenbar über die tatsächlichen Verhältnisse und die Gefahren getäuscht. Außerdem wurde ungebührlicher Druck auf die Beklagte ausgeübt. Durch die zu knappe Fristsetzung hatte die Beklagte keine Möglichkeit der Rücksprache mit uns.

Nach Kenntnis dieser Umstände haben wir vorsorglich umgehend die Einverständniserklärung namens und in Vollmacht unserer Mandantin widerrufen. Zudem forderten wir die Klagevertreter zur Niederlegung des Mandats auf.

Beweise:

- Widerruf der Erklärung und Aufforderung zur Mandatsniederlegung (Anlage 2)
- Einverständniserklärung (Anlage 3)

ERGÄNZUNG DER RECHTLICHEN WÜRDIGUNGEN

Die Klägervertreter sind als Prozessbevollmächtigte zurückzuweisen. Nach § 156 Abs. 2 BRAO haben Gerichte oder Behörden ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das entgegen eines Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen. Die K(I)anzlei unterliegt dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Der neue Gesellschafter der K(I)anzlei vertrat vorher die Beklagte in entgegengesetzten Interessen. Durch den Kanzleiwechsel infizierte er auch die anderen Berufsträger der K(I)anzlei.

Der § 156 Abs. 2 BRAO ist hier in analoger Anwendung heranzuziehen. § 156 Abs. 2 BRAO kann in diesem Fall nicht darauf beschränkt sein, dass ein berufsgerichtliches Vertretungsverbot oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot schon verhängt worden ist. § 156 Abs. 2 BRAO verlangt die Zurückweisung eines gegen das Berufs- oder Vertretungsverbot handelnden Rechtsanwalts. Hierbei ist die Tatsache, dass dieses Verbot offiziell noch nicht ausgesprochen wurde, irrelevant. Das gebietet der Schutz des Mandanten und das Interesse an einem ordentlichen Gerichtsverfahren. Auch muss zur Wahrung der Rechtspflege und Aufrechterhaltung der Integrität der Anwaltschaft stets gewährleistet werden, dass die Gesetzesgrenzen eingehalten werden.

Der Klägervertreter vertritt hier widerstreitende Interessen. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll zum einen die Geradlinigkeit der Anwaltschaft schützen, aber auch die Mandanten vor einem schädlichen Informationsabfluss. Insbesondere die zweite Schutzrichtung ist nur zu realisieren, wenn eine Zurückweisung im Prozess ohne vorheriges Vertretungsverbot erfolgt. Eindrucksvoll exemplarisch für die sonst entstehenden Gefahren steht gerade der dem Prozess zugrundeliegende Fall.

Der anwaltliche Gesellschafter der Klägervertreter hatte durch sein Mandat für die Beklagte Einblicke in deren Geschäftsmodell, insbesondere über die Interessen, die der Vertragsgestaltung zugrundelagen, gegeben. Notwendigerweise erhielt er auch für die Vertragsgestaltung Einblicke in das technische Know-How der Beklagten. Es ist nicht nur zu befürchten, dass die Klägervertreter diese Informationen für die Klägerin nutzbar machen, die Klägervertreter haben diese sogar in ihrer Replik verwendet.

I. Vertretungsverbot

Aus diesen Gründen liegt dem Zurückweisungsantrag das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO zugrunde. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO umfasst die Vertretung eines Mandanten bei einem Interessengegensatz in derselben Rechtssache (Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Auflage 2020, BORA § 3 Rn. 41). Nach der Rechtsprechung ist dieselbe Rechtssache jede Angelegenheit, die zwischen mehreren Beteiligten mit jedenfalls möglicherweise entgegengesetzten rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll (BGH NJW 2015, 567 Rn. 11; BGH NJW 2012, 3039 Rn. 7). Dies trifft dann zu, wenn sich die Sachverhalte zumindest sachlich und rechtlich teilweise decken. Das wird der Fall sein, wenn die Mandate jeweils ein verklammerndes Element beinhalten (BeckOK BRAO/*Praß*, 22. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 188.1; OLG Koblenz BeckRS 2022, 11000). Allgemein liegt dabei ein pflichtwidriges Tätigwerden und daher ein Interessengegensatz vor, wenn die Interessensrichtungen, die der Rechtsanwalt vertritt und/ oder berät, ganz oder teilweise konträr sind (Weyland/*Bauckmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 67. Offermann-Burckart AnwBl 2005, 312).

Der anwaltliche Gesellschafter der Klägervereinerin hat hier den streitgegenständlichen Vertrag für die Beklagte entworfen und macht nun Schadensersatzansprüche aus diesen für die Klägerin geltend. Ebenso wurden seit dem Schadensfall, der Brandalarm bei der Klägerin, Prozessstrategien entwickelt, wie mit den Forderungen der Klägerin umzugehen ist. Diese machen sich die Klägervertreter nun zu nutzen.

II. Infizierung der Kanzlei und eigene Mitarbeit

Die Kanzleivertreter wurden durch den Kanzleiwechsel von dem Vertretungsverbot infiziert. Spätestens aber seit der Einbindung des ehemaligen Sozius lag ein Interessenswiderstreit vor, sodass das Mandat niederzulegen war. Bei Sozietätswechslerfällen darf der persönlich vorbefasste Anwalt selbstredend nach seinem Wechsel kein kollidierendes Mandat übernehmen. Er infiziert aber auch die ihn aufnehmende Kanzlei gemäß § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO, so dass das Verbot in dieser Sozietät für alle Sozietätsmitglieder gilt.

III. Keine Bedeutung der Einverständniserklärung

Keine Relevanz hat die von der Beklagten unterschriebene Einverständniserklärung. Das Vertretungsverbot kann zwar über eine Einwilligung nach § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO aufgehoben werden, jedoch nur solange die Einwilligung auch wirksam ist. Wir haben wirksam für die Beklagte am 13.04.2023 die Einwilligung widerrufen. Zudem ist die Einwilligung schon gar nicht wirksam zustande gekommen und wurde durch die Involvierung des ehemaligen Sozius unwirksam.

Bei der Einholung der Einverständniserklärung wurden wir als Bevollmächtigte der Beklagten übergangen. Nach § 12 BORA dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

Dies führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Jedenfalls kann nach den Rechtsgrundsätzen aus § 242 BGB dem Rechtsanwalt verwehrt sein, sich auf die Einwilligung zu berufen, wenn das Rechtsgeschäft gerade Ausdruck der durch § 12 BORA geschützten Überrumpelungssituation ist (Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BORA § 12 Rn. 12). Die Klägervertreter haben die Beklagte erheblich unter Druck gesetzt und so zur Einwilligung veranlasst.

Wörtlich wurde der Beklagten, um Druck auszuüben, mitgeteilt:

„Bitte beachten Sie, dass bei längerer Wartezeit potenzielle Schäden für alle Parteien entstehen könnten. Dies werden wir dann ggf. geltend machen.“

Spätestens die Einbindung des ehemaligen Sozius führt zur Unwirksamkeit der Einwilligung.

Über die Reichweite konnte sich die Beklagte nicht bewusst sein, ohne mit uns Rücksprache zu halten. Spätestens die Einbindung des ehemaligen Sozius führt zur Unwirksamkeit der Einwilligung. Der Presse ist zu entnehmen, dass der Sozius gerade die Leitung über die interprofessionelle Beratung innehat und damit die Software-Ingenieure anleitet. Das Know-How floss gerade in die Beratung der Klägerin ein.

Die Mitwirkung ist weder gesetzlich gestattet, noch von der Einwilligung gedeckt. Der Beklagten wurde gerade zugesichert, dass ihr ehemaliger Bevollmächtigter nicht am Mandat mitarbeitet und keine Informationen in das Mandat der Klägerin fließen.

Die Klägervertreter sind daher zurückzuweisen.



Dr. Frauke Glorreich

KanW



Sie sind als Unternehmen im juristischen Bereich tätig?
Dann werben Sie ganz einfach bei uns:
werbung@KanW.de



Aktuelle Kanzleiwechsel

[Login](#) [Bestellungen](#) [Produkte](#)

[Onlineausgabe](#)

[Startseite](#) > [Onlineausgabe](#) > [Nachrichten](#) > [K\(I\)anzlei verstärkt Team](#)

[Stellen & Profile](#)

[Rankings](#)

[Nachrichten](#)

[Meinung](#)

K(I)anzlei verstärkt Team und setzt auf künstliche Intelligenz

****Elon Tates wechselt zur K(I)anzlei als neuer Partner für interprofessionelle Beratung****



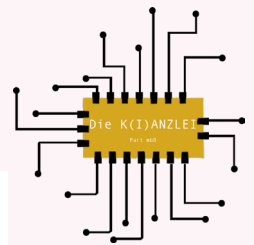
Foto: Nedomine Kasse

Die kürzlich den Markt erobernde K(I)anzlei überzeugt mit der nächsten personellen Ergänzung. Letzte Woche hat die Kanzlei offiziell bekanntgegeben, dass Elon Tates als neuer Partner gewonnen werden konnte. Tates wechselt von der Gloria Kanzlei und wird ab sofort die Betreuung der interprofessionellen Beratung bei der K(I)anzlei übernehmen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner neuen Rolle wird die Zusammenarbeit mit dem Team der Software-Ingenieure sein.

Tates wird nach internen Quellen maßgeblich daran arbeiten, den KI-Bereich der Kanzlei auszubauen. Elon Tates bringt jahrelange Erfahrung und fundierte Expertise mit und wird sicherlich eine zentrale Rolle dabei spielen, die K(I)anzlei in der digitalen Transformation der Rechtsberatung voranzubringen.

Schon mehrfach wurde darüber berichtet, dass die K(I)anzlei Vorreiter auf dem Gebiet der softwaregestützten Mandatsbearbeitung sein will. Dabei geht die Arbeit über das herkömmliche Wissensmanagement hinaus. Vielmehr wird mit selbst entwickelten Systemen gearbeitet, die durch die Wissensspeicherung von Urteilen und bearbeiteten Fällen autonom lernen. Diese Systeme sind in der Lage, eigenständig Lösungen zu entwickeln, was zu einer schnellen und kostengünstigen Mandatsbearbeitung führen soll. Durch das sofort abrufbare Wissen soll sich zudem die Qualität der Lösungen verbessern. Das Versprechen ist: Die KI-Lösungen sollen über die menschlichen Fähigkeiten hinausgehen. Nach internen Quellen arbeiten allein zehn Mitarbeiter an dem Ausbau der Systeme.

Tates stand bislang nicht für ein Interview zur Verfügung.



Gloria Part mbB
Rechtsweg 67
60306 Frankfurt

Datum: 02.05.2023

Betreff: Widerstreitende Interessen

Sehr geehrte Frau Kollegin Glorreich,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.04.2023, in dem Sie den Widerruf der Einverständniserklärung zur Mandatsvertretung erklären und eine Verletzung des Umgehungsverbots rügen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass eine einmal erteilte Einverständniserklärung nicht widerrufen werden kann. Ihre Mandantin hat die Einverständniserklärung freiwillig und bewusst abgegeben, sodass diese rechtlich bindend ist. Die Einverständniserklärung erfolgte nach einem ausführlichen telefonischen Aufklärungsgespräch mit Ihrer Mandantin und einem schriftlichen Aufklärungsschreiben.

Es verwundert zudem, dass Sie erst nach acht Monaten das Einverständnis widerrufen. Letztlich hätte sich Ihre Mandantin auch früher an Sie wenden können.

Bezüglich der behaupteten Verletzung des Umgehungsverbots möchten wir klarstellen, dass zu diesem Zeitpunkt niemand in unserer Kanzlei Kenntnis von der anwaltlichen Vertretung Ihrer Mandantin hatte. Uns lag keine Information vor, dass Ihre Mandantin durch Sie vertreten wird. Diese Tatsache verdeutlicht gerade, dass keine interne Korrespondenz zwischen Ihrem ehemaligen Sozius und uns in dieser Sache besteht und bestand. Unser Conflict-Management-System ist gerade darauf ausgelegt, nur die notwendigen Informationen weiterzugeben und jeden sonstigen Austausch von Informationen zu vermeiden.

Ein Interessenkonflikt ist daher schon gar nicht vorhanden. Die Einverständniserklärung wurde daher rein vorsorglich eingeholt.

Mit freundlichen Grüßen

Max Tech

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich

Gloria Part mbB
Rechtsweg 67
60306 Frankfurt

An die:
K(I)anzlei
Volgerweg 95q
30167 Hannover

Datum: 13.04.2023

Betreff: Widerstreitende Interessen

Sehr geehrter Herr Kollege Tech,

hiermit reagieren wir außergerichtlich auf Ihre Replik vom 01.03.2023. Unsere Mandantin hat mit Verwunderung festgestellt, dass in dem Mandat nunmehr auch die Software-Ingenieure Ihrer Berufsausübungsgesellschaft involviert sind. Ausweislich der einschlägigen Presseerklärungen leitet Herr Kollege Tates das interprofessionelle Team. Herr Tates war aber ehemals für unsere Mandantin und unsere Kanzlei tätig. Offensichtlich lagen daher sogar seit Mandatsannahme widerstreitende Interessen vor. Dem steht auch nicht die Einverständniserklärung unserer Mandantin entgegen, über die unsere Mandantin uns erst im Zuge des letzten Gesprächs informierte. Dazu sei angemerkt, dass auch wir erst durch die neuen Entwicklungen im Verfahren und durch die Presse von der Tätigkeit des Kollegen Tates in Ihrer Kanzlei erfuhren.

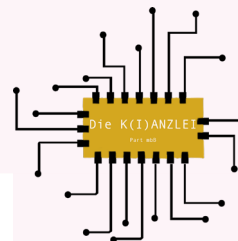
Hiermit widerrufe ich ausdrücklich im Namen unserer Mandantin die Einverständniserklärung. Unsere Mandantin hatte keine Kenntnis von der Reichweite dieser Zustimmung. Zudem wurde unsere Mandantin offenbar über die tatsächlichen Verhältnisse und die Gefahren getäuscht.

Sie haben das Schreiben direkt an unsere Mandantin gerichtet, obwohl Ihrem neuen Sozietätspartner aufgrund der Einbettung in das Mandat hätte klar sein müssen, dass wir weiterhin die Lynx-Lightning Solutions AG vertreten werden. Eine solche direkte Kontaktaufnahme stellt einen Verstoß gegen die anwaltlichen Berufspflichten dar.

Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung liegt eben in der Umgehung unserer Kanzlei begründet und ist deshalb schon unwirksam. Zudem haben Sie ungebührlichen Druck auf unsere Mandantin ausgeübt. Durch Ihre Fristsetzung hatte unsere Mandantin keine Zeit, die Sachlage mit uns abzusprechen. Darüber hinaus haben Sie die Nachteile für unsere Mandantin heruntergespielt, sodass diese die Einverständniserklärung als obligatorisch ansah. Spätestens jedoch mit der gutachterlichen Betreuung des Falls durch ihre nichtanwaltlichen Gesellschafter unter der Betreuung von Herrn Rechtsanwalt Tates sieht sich unsere Mandantin an keine Einverständniserklärung mehr gebunden. Ich fordere Sie daher auf, das Mandat unverzüglich niederzulegen. Andernfalls werde ich eine Zurückweisung Ihrer Vertretung anregen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frauke Glorreich



Lynx Lightning Solutions AG
Propsteistraße 1
66663 Merzig

Datum: 02.09.2022

Betreff: Einverständniserklärung

Sehr geehrte Frau Strahlemann,

wir bedanken uns herzlich für das freundliche Telefonat. In diesem Gespräch haben wir Sie umfassend informiert und über die Ergebnisse unseres vollautomatisierten Conflict Checks aufgeklärt. Wie berichtet, hat vor der Annahme des neuen Mandats, in dem wir einen Mandanten gegen Sie vertreten, unser Conflict Check ergeben, dass einer unserer neuen Anwälte in der Vergangenheit für Sie beratend tätig war. Dabei ging es lediglich um eine Vertragsberatung.

Rein vorsorglich versichern wir Ihnen hiermit, dass durch umfassende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass keine internen Informationen über Sie in unser aktuelles Mandat einfließen. Zudem war lediglich eine Vertragsgestaltung betroffen, sodass schon gar kein Interessengegensatz vorliegen kann. Um Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass keine ersatzfähigen Schäden entstehen, bitten wir Sie, wiederum rein vorsorglich, die beigefügte Einverständniserklärung zeitnah zu prüfen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass bei längerer Wartezeit potenzielle Schäden für alle Parteien entstehen könnten. Dies werden wir dann ggf. geltend machen.

Für Rückfragen stehe ich ihnen jederzeit, auch telefonisch, zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Max Tech

Anhang: Einverständniserklärung

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

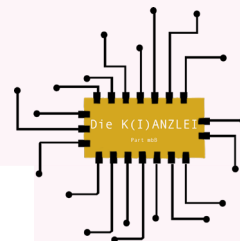
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Einverständniserklärung

von

Lynx Lightning Solutions AG
ansässig in
Propsteistraße 1
66663 Merzig
vertreten durch den Vorstand

Datum: 02.09.2022

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass die K(I)anzlei das Mandat der GMP Green Mania Products GmbH in der Sache GMP Green Mania Products GmbH gegen die Lynx Lightning Solutions AG übernimmt. Mit unseren Unterschriften bestätigen wir, dass wir über die nachfolgend genannten Maßnahmen und Risiken informiert sind und der Vertretung durch die K(I)anzlei zustimmen.

Diese Einverständniserklärung dient nur und lediglich der Klarstellung und Transparenz im Rahmen des Sozietätswechsels von RA Elon Tates und stellt sicher, dass wir als ehemaliger Mandant über die möglichen Risiken informiert sind und den getroffenen Maßnahmen zustimmen. Auch wurden wir über den rechtlichen Rahmen des Vertretungsverbots aufgeklärt.

Im Zuge dessen wurden wir über alle möglichen Risiken und Nachteile aufgeklärt, die sich aus dem latenten Interessenkonflikt ergeben könnten. Um sicherzustellen, dass es weiterhin zu keinen Nachteilen kommt, wurden uns die folgenden Maßnahmen erläutert: Chinese Walls: Es werden strikte Informationsbarrieren zwischen dem sich im Konflikt befindenden Anwalt und dem Mandatsbearbeiter errichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass keine vertraulichen Informationen zwischen den Betroffenen ausgetauscht werden. Kein Mandatskontakt: Zudem wird der sich im Konflikt befindende Anwalt in keiner Weise an der Betreuung des Mandats oder einer der damit in Verbindung stehenden Beratung mitwirken.

Vorstand der Lynx Lightning
Solutions AG

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

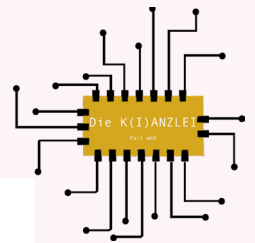
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



An das
Landgericht Saarlouis
Saarstraße 5
-per beA-

Datum: 01.03.2023

Az: 12 O 7846/23

In Sachen Green Mania Products GmbH . /. Lynx Lightning Solutions AG

Replik

Hiermit erwidern wir auf die Klageerwiderung wie folgt:

A. Sachverhaltsergänzung

Die Beklagte verkennt in Ihrer Klageerwiderung die rein technisch erheblichen Gefahren eines unterlassenen Software-Updates.

I. Vertragspflichten beim Lampeneinbau

Zunächst ist bezüglich des Zurückbehaltungsrechts auszuführen: Herr Berkkäse hat die Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten lediglich als Information über den Arbeitsfortschritt verstanden und nicht als Aufforderung, sämtliche Brandmelder abzustellen. Dies ist auch lebensfremd. Herr Berkkäse besitzt keine detaillierten Kenntnisse über die Arbeitsweise der Beklagten und konnte demnach nicht voraussetzen, dass solche Maßnahmen automatisch ergriffen werden würden. Diese Interpretation steht im Einklang mit den üblichen Praktiken und den geltenden Vertragsbedingungen zwischen den Parteien.

Beweis: Parteivernehmung Herr Berkkäse

II. Gefahrenerhöhendes Verhalten durch das unterlassene Software-Update

Es ist allgemein bekannt, dass unterlassene Software-Updates stets gefahrenerhöhend wirken, da sie potenzielle Sicherheitslücken im System belassen, die von dritten Akteuren ausgenutzt werden können. Im vorliegenden Fall ist diese Gefahr besonders relevant, da die betroffenen Systeme eine gemeinsame Schnittstelle aufweisen. Diese Schnittstelle war notwendig, um die Arbeit der Beklagten zu ermöglichen.

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

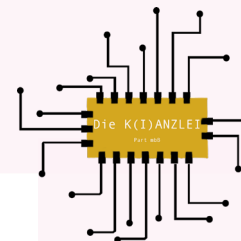
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Nur so konnte die Beklagte Ihre Vertragspflicht erfüllen, eine ausreichende und umweltschonende Ausleuchtung der Produktionsstätten zu gewährleisten. Die Beklagte musste daher auf diese Schnittstelle zugreifen können, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Beleuchtungssysteme sicherzustellen.

1. Gemeinsame Schnittstelle und deren Notwendigkeit

Die Produktionsstätten der Klägerin sind aufgrund des zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossenen Vertrags mit einem komplexen Beleuchtungssystem ausgestattet, das über eine zentrale Schnittstelle gesteuert wird. Diese Schnittstelle ermöglicht es, die Lichtverhältnisse in den Produktionsbereichen optimal zu regulieren, was für die Sicherheit und Effizienz der Produktion unerlässlich ist. Ohne diese Schnittstelle wäre eine zentrale Steuerung der Beleuchtung nicht möglich.

Beweis: Wartungsprotokoll, Anlage 1

2. Rolle der Software-Updates

Software-Updates dienen dazu, die Funktionalität und Sicherheit solcher Systeme zu gewährleisten. Sie schließen bekannte Sicherheitslücken, verbessern die Systemstabilität und sorgen für die Kompatibilität mit anderen Systemkomponenten. Im vorliegenden Fall wurden die notwendigen Software-Updates von der Beklagten jedoch unterlassen, was dazu führte, dass die Schnittstelle anfällig für Angriffe blieb.

Beweis: Protokoll über Vertragsdurchführung, Anlage 2

3. Gefahr durch unterlassene Updates

Die unterlassenen Software-Updates haben die Gefahrenlage erheblich erhöht, da sie potenzielle Einfallstore für Angriffe entstehen ließen. Diese Sicherheitslücken hätten durch regelmäßige Updates geschlossen werden können, wodurch das Risiko eines unautorisierten Zugriffs auf die Systeme der Klägerin minimiert worden wäre. Es ist offenkundig, dass gerade solche Schnittstellen attackiert werden. Es ist weithin bekannt, dass veraltete Softwareversionen ein beliebtes Ziel für Angreifer sind.

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

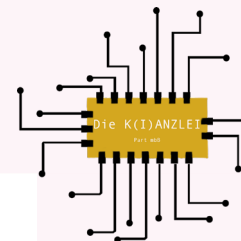
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



4. Sicherheitsvorfälle in der Vergangenheit

Die Anfälligkeit von IT-Systemen gegenüber Angriffen durch unzureichend geschlossene Sicherheitslücken ist durch zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit dokumentiert. Hacker nutzen regelmäßig bekannte Schwachstellen in veralteter Software aus, um Zugriff auf Systeme zu erlangen und Schäden zu verursachen. Das Unterlassen von Updates stellt daher eine erhebliche Vernachlässigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen dar. Es verhält sich in dem System der Klägerin nicht anders. Auch hier sind die Systeme derart miteinander verknüpft, dass die Wartung einzelner Bereiche essentiell ist.

Beweis: Sachverständiger Zeuge Dipl. Ing. Milan Laptob, zu laden über die Klägerin

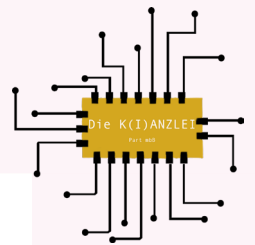
Insofern ist es unerheblich, ob die Aktivistengruppe die ganze Zeit über im System der Klägerin war.

B. Rechtliche Würdigung

Es ist nochmals hervorzuheben, dass die Beklagte für die aus dem Feuerwehreinsatz und Wasserschaden resultierenden Schadensposten verantwortlich ist. Die Beklagte traf die Verkehrssicherungspflicht dafür, dass potenzielle Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld angemessen abgesichert sind. Dazu gehört insbesondere der genaue Hinweis zur Abschaltung von Brandmeldeanlagen oder die Sicherung dieser Anlagen während staubintensiver Bohrungen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Prinzip, Schäden oder Gefahren für Dritte möglichst zu verhindern (vgl. BGH NJW 2021, 1818 Rn. 24).

Die Interpretation der Mitteilung von Herrn Berkkäse über den Baubeginn als bloße Information über den Arbeitsfortschritt und nicht als explizite Anweisung zum Abschalten sämtlicher Brandmelder steht im Einklang mit den üblichen Gepflogenheiten und den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Herr Berkkäse konnte nicht davon ausgehen, dass er ohne expliziten Hinweis alle denkbaren Vorkehrungen automatisch treffen sollte, insbesondere da er keinen Einblick in die spezifische Arbeitsweise der Beklagten hatte.

Es ist erneut festzuhalten, dass die Beklagte eine Pflicht zur regelmäßigen Wartung und Durchführung von Software-Updates hatte, um die Sicherheit und Funktionalität der Systeme zu gewährleisten. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Vertrag und dem Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht, wonach jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Schäden Dritter zu verhindern.



Ein unterlassenes Software-Update führt zu einer erhöhten Gefahrenlage, da veraltete Softwareversionen häufig Sicherheitslücken enthalten, die von Dritten ausgenutzt werden können. Diese Sicherheitslücken erhöhen das Risiko eines Angriffs erheblich. Auch wenn die Aktivistengruppe letztlich für das schädigende Ereignis verantwortlich war, so wäre deren Handlung durch ein rechtzeitiges Update möglicherweise verhindert worden.

Die Kausalität des unterlassenen Updates für den Schaden ergibt sich daraus, dass die Beklagte durch das Unterlassen der Updates eine Schwachstelle im System schuf und aufrechterhielt, die den Angriff erst ermöglichte oder zumindest erleichterte. Diese Schwachstelle stellt eine direkte Gefahrenquelle dar, deren Beseitigung in der Verantwortung der Beklagten lag. Das Argument, dass die Aktivistengruppe die Letztverantwortung trägt, verkennt, dass das Eingreifen der Aktivistengruppe gerade durch die unterlassenen Updates begünstigt wurde.

Der Verweis darauf, dass die Aktivistengruppe als vorsätzlich handelnder Dritter den Schaden verursacht hat und daher eine Haftung der Beklagten ausgeschlossen sei, greift nicht. Gemäß der zitierten Rechtsprechung (NK-BGB/Magnus Vor §§ 249–255 Rn. 95; Grüneberg/Grüneberg Vor § 249 Rn. 49) kann eine Zurechnung auch beim Eingreifen Dritter erfolgen, wenn die Gefahrenlage das Eingreifen begünstigt hat. Dies ist hier der Fall, da die unterlassenen Updates eine Sicherheitslücke offenhielten, die den Angriff erst ermöglichten.

Max Tech

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



An das
Landgericht Saarlouis
Saarstraße 5
-per beA-

10.12.2022

Klageerwiderung

In Sachen Green Mania Products GmbH . / . Lynx Lightning Solutions AG
wegen: Schadensersatz

Az: 12 O 7846/23

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten und beantragen:
die Klage abzuweisen.

I. Sachverhalt

Die Klägerin stellt den Sachverhalt verkürzt und unvollständig und damit unzutreffend dar. Im Einzelnen:

1. Vertragsschluss und Einbau der Lampen

Richtigerweise schlossen die Parteien am 05.05.2021 einen Lichtvertrag. Nach § 3 Abs. 2 des Vertrags hat die Kundin die für die Arbeit der Auftragnehmerin erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

Dies lässt die Klägerin bewusst weg. Darunter fallen selbstredend auch alle möglichen Gegebenheiten für den Einbau der Lichtelemente. Dazu fragte die Beklagte noch vorsorglich bei der Klägerin an, ob bei dem Einbau der Lichtelemente in dem Bürogebäude besondere Vorkehrungen zu treffen seien. Explizit wurde auf diese Frage nicht geantwortet.

Beweis:

- Lichtvertrag, Mailverkehr der Parteien (B1)

Darüber hinaus stellten die Mitarbeiter der Beklagten umgehend die Arbeiten ein, als erkenntlich wurde, dass es zu einer erheblichen Staubentwicklung kam und die ersten Brandmelder Alarm schlugen. Umgehend suchte der vor Ort tätige Vorarbeiter einen Mitarbeiter in den anliegenden Büros auf, um die Abstellung der Feuermelder zu veranlassen. Dies war leider nicht möglich. Als die Sprinkleranlagen angingen, haben die Mitarbeiter der Beklagten eilends alle noch freistehenden Leuchtelemente entfernt, um einen größeren Schaden zu verhindern.

Beweis:

- Zeugnis Vorarbeiter Müller (zu laden über die Beklagte)

2. Unterlassenes Software-Update

In der Folgezeit forderte die Klägerin unberechtigterweise immer wieder die Beklagte zur Zahlung der Schadenssummen auf. Die Zahlungsaufforderungen erfolgten stetig mit erheblichem Nachdruck und teilweise sehr unsachlich. Insbesondere wurde dazu die für den Vertrag zuständige Mitarbeiterin immer wieder telefonisch bedrängt.

Beweis:

- Zeugnis Frau Schreiber (zu laden über die Beklagte)

Ohne nochmals über die Zahlungsansprüche zu verhandeln, stellte die Klägerin die vertraglich vereinbarten Monatszahlungen für die Wartung ein. Dies geschah, obwohl der Vertrag unter § 4 Abs. 4 eine Vorleistungspflicht der Klägerin vorsieht. Im Gegensatz zu der Klägerin erfüllte die Beklagte indes weiterhin ihre Vertragspflichten. Trotz der ausbleibenden Zahlungen wartete die Beklagte ordnungsgemäß das System und optimierte weiterhin die Lichtkonzeption. Als die Zahlungen dann über mehrere Monate ausblieben, sah sich die Beklagte nicht mehr veranlasst, weitere hochspezialisierte Leistungen zum Nulltarif anzubieten. Die Beklagte stellte daher die Wartung ein und hielt die Leistung zurück.

3. Cyberangriff und Schaden

Im Gegensatz zur Darstellung der Klägerin hatten mehrere Dritte Zugriff auf ihr IT-System. So ließ die Klägerin beispielsweise ihre Speichersysteme über eine externe Cloud laufen. Kurz nachdem die Beklagte die Wartungen eingestellt hatte, erhielt die Beklagte einen Drohbrieff von einer Aktivistengruppe, die sich „Anonymous Carnivores“ nennt. Aus dem Brief ging hervor, dass die Aktivistengruppe schon länger Zugriff auf das System der Klägerin hatte. Wörtlich heißt es: „Durch unsere technischen Möglichkeiten haben wir erfahren, dass Sie für die verhasste Veganerorganisation GMP Software-Updates machen.“

Beweis:

- Drohbrieff der Aktivistengruppe (B2)

Nur durch einen weitreichenden Zugriff auf das System der Klägerin hätte die Aktivistengruppe die Anschrift der GMP herausfinden können und dass diese überhaupt für die Klägerin tätig ist. Nach unseren weiteren Recherchen stellte sich zudem heraus, dass die Klägerin bereits früher Opfer eines Cyberangriffs geworden war. Ausweislich des Presseartikels über die Klägerin, wurde auch damals der Hackerangriff von der Aktivistengruppe verübt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass die Aktivistengruppe seit dem letzten Angriff weiterhin uneingeschränkten Zugriff auf das IT-System der Klägerin hatte und demnach jederzeit die Produktion hätte stören können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht weder aus dem Klageantrag zu 1) noch aus dem Klageantrag zu 2) ein Schadensersatzanspruch zu.

1. Klageantrag zu 1)

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB zu.

Der Anspruch scheidet an einer Pflichtverletzung der Beklagten. Die Klägerin trägt schlicht postfaktisch vor, wenn sie ernsthaft behauptet, dass die Mitarbeiter der Beklagten ihren Schutzpflichten beim Einbau der Lampen nicht nachgekommen sind. Dabei verkennt die Klägerin, dass Umfang und Inhalt von Schutzpflichten nicht einheitlich für alle Schuldverhältnisse bestimmbar sind. Sie hängen vielmehr vom Zweck des Schuldverhältnisses, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab (MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 169). Im Rahmen der Schutzpflichten hat sich die Partei bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der anderen Partei nicht verletzt werden. Dabei bezwecken die Schutzpflichten in erster Linie den Schutz der Rechtsgütersphäre des anderen Teils und zielen somit auf das sog. Erhaltungs- oder Integritätsinteresse ab.

Insofern ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, dass die Klägerin die für die Arbeit der Beklagten erforderlichen Bedingungen schafft. Es lag daher im Pflichtenkreis der Klägerin, die Brandmelder abzustellen oder für hinreichende Hinweise und Vorkehrungen zu sorgen. Insofern konnte die Beklagte davon ausgehen, die Leuchtelemente ohne weitere Vorkehrung einbauen zu können. Das wird vor dem Hintergrund, dass nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden muss, noch eindeutiger. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung des Vertragspartners tunlichst abzuwenden (BGH NJW 2021, 1818 Rn. 24.). Das Abstellen sämtlicher Brandmeldeanlagen bei staubintensiven Bohrungen fällt zwar grundsätzlich darunter, jedoch kam die Beklagte der ihr verbleibenden Verpflichtung nach. Rechtzeitig wurde die Klägerin über den Beginn der Bauarbeiten in dem Bürogebäude informiert. Dabei wurde die Klägerin auf ihre Vertragspflicht hingewiesen, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Verpflichtung kam die Klägerin offensichtlich nicht nach. Die Brandmeldeanlage war weder abgestellt noch durch Klebevorrichtungen geschützt. Insofern liegt keine Pflichtverletzung durch die Mitarbeiter der Beklagten vor.

2. Klageantrag zu 2)

Der in Klageantrag 2) geltend gemachte Schadensersatzanspruch scheidet schon aufgrund des Ergebnisses zum Klageantrag 1).

a) Keine Pflichtverletzung durch ein wirksames Zurückbehaltungsrecht der Beklagten

Die Klägerin macht in ihrer Klage geltend, dass sie berechtigt war, die Zahlungen für die monatlichen Wartungsarbeiten einzustellen. Das knüpft die Klägerin, auch wenn sie es nicht ausdrücklich benennt, wohl an eine Aufrechnungslage an. Den fälligen Anspruch sieht die Klägerin in den aus dem Vorfall im Bürogebäude resultierenden Kostenpositionen. Wie unter 1. aufgezeigt, stehen der Klägerin gegenüber der Beklagten diese Schadensposten nicht zu. Die Klägerin konnte daher zur Aufrechnung keine Zahlungen an die Beklagte zurückhalten.



Vielmehr konnte die Beklagte aufgrund der unterlassenen Zahlung der Monatsraten für die Software-Updates ihre Leistung zurückhalten. Ihr stand insoweit selbst und allein ein Zurückbehaltungsrecht zu. Damit ist in dem Verhalten der Beklagten auch keine Pflichtverletzung zu sehen, sondern lediglich die Geltendmachung ihrer Rechte.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Beklagte übe ihr Zurückbehaltungsrecht entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben aus, stellt sich schon die Frage, inwiefern der § 242 BGB hier Anwendung findet. Es wirkt eher wie der letzte Ausweg der Klägerin, aus einem erfolglosen Anspruch etwas zu ziehen. Sinnbildlich dafür steht, dass das von der Klägerin als maßgeblich angeführte Urteil nicht existiert.

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben ist, wenn überhaupt, nur in besonderen Konstellationen anzunehmen, z.B. wenn der Schuldner für seinen Gegenanspruch eine andere ausreichende Sicherheit besitzt (BGH NJW 1952, 1175) oder wenn der Schuldner wegen einer unverhältnismäßig geringen, möglicherweise unsicheren Forderung die ganze Leistung zurückbehalten will (BGH NJW 1970, 2019, 2021). Die Beklagte bietet eine hochspezialisierte Leistung zu einem marktüblichen Preis an. Ohne eine weitere Bezahlung sah sich die Beklagte der Gefahr ausgesetzt, auf ihren Kosten sitzen zu bleiben. Die Beklagte benötigt sogar die Zahlungen, um die Personalkosten für die Software-Updates zu decken. Genau deswegen wurde im Vertrag auch eine Vorleistungspflicht der Klägerin unter § 4 Abs. 4 vereinbart. Daher war die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts hier gerade nicht rechtsmissbräuchlich.

b) Kein kausaler Schaden

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht von einer Pflicht der Beklagten zur Vornahme der Wartungsarbeiten und Software-Updates ausgehen würde, liegt kein ersatzfähiger Schaden vor. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch setzt den Nachweis eines kausalen Schadens voraus, der unmittelbar durch das Verhalten des Schädigers entstanden sein muss und ohne dessen Handlung nicht eingetreten wäre.

aa) Kein äquivalenter Schaden

Es fehlt schon an dem erforderlichen Kausalzusammenhang. Gemäß der Äquivalenztheorie ist jede Handlung dann kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfielen (BGH NZI 2011, 602 Rn. 35; BGHZ 190, 158 Rn. 44 = NJW 2012, 928). Geht es, wie hier, um das Unterlassen einer Handlung, dann ist danach zu fragen, ob die gebotene und unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfällt. Die bloße Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts reicht indes nicht aus (BGH NJW 1984, 432 (434); BGHZ 34, 206 (215) = NJW 1961, 868; BGH NJW 1984, 432 (434)). Nach diesen Maßstäben verursachte die etwaige Pflichtverletzung der Beklagten den hier verfolgten Schaden nicht. Denkt man die unterlassenen Sicherheitsupdates der Fernwartungsschnittstelle der Leuchtmittel durch die Beklagte hinweg, steht nicht mit Sicherheit fest, dass der Schaden nicht eingetreten wäre. Die Aktivisten-gruppe, die nachweislich für den Cyberangriff verantwortlich ist, gab maßgeblich zu erkennen, dass sie jederzeit für einen Produktionsausfall hätten sorgen können. Der Zugriff auf das System der Klägerin erfolgte daher unabhängig davon, ob die Beklagte weitere Updates gemacht hätte oder nicht.

bb) Kein Nachweis einer erhöhten Gefahrenlage

Auch wenn die Aktivistengruppe keinen Zugriff auf das System der Klägerin hatte, wären die unterlassenen Updates nicht als kausal i.S.d. § 249 BGB anzusehen. Die Aktivistengruppe war hier letztverantwortlich für das schädigende Ereignis. Darüber hinaus handelte die Aktivistengruppe bewusst und in schädigender Absicht. Insofern liegt hier ein Dazwischentreten eines schädigenden Dritten vor. Dabei werden bei der Zurechnung Schäden vorsätzlich handelnder Dritter einem Erstschädiger nur ausnahmsweise zugerechnet. Das ist nur dann der Fall, wenn eine Sicherungseinrichtung zerstört oder eine Gefahrenquelle geschaffen wurde (NK-BGB/Magnus Vor §§ 249–255 Rn. 95; Grüneberg/Grüneberg Vor § 249 Rn. 49). Voraussetzung für die Haftung ist weiterhin, dass die Gefahrenlage das Eingreifen des Dritten, wenn schon nicht wahrscheinlich gemacht, so doch wenigstens tendenziell begünstigt hat. Ein gefahrenerhöhendes Verhalten kann hier nur in einem niedrigeren Schutzniveau durch die unterlassenen Software-Updates gesehen werden. Die Software bezieht sich jedoch nur auf das Lichtsystem. Um Sicherheitslücken an den Steuerungen von den Lichtelementen und der Ausleuchtung zu verhindern, werden diese Elemente überwacht und gewartet. Die Produktion kam aber gerade nicht aufgrund eines Ausfalls des Lichtsystems zum Stillstand, weswegen sich schon allein die Frage stellt, inwiefern hier von einer Gefahrenerhöhung für die Produktionsmaschinen auszugehen ist. Ebenso möglich ist, dass die Fehlerquellen im IT-System der Klägerin liegen. Den gegenteiligen Nachweis hat die Klägerin zu erbringen, als diejenige, die sich auf diese, für sie günstige Behauptung beruft.

3. Kein Zinsanspruch i.H.v. neun Prozentpunkten

Entgegen der Ausführungen der Klägerin steht dieser jedenfalls kein Zinsanspruch i.H.v. neun Prozentpunkten zu. Die Schadenersatzansprüche sind keine Entgeltforderungen i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB, sodass Zinsen nur in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden können (OLG Celle Urt. v. 27.09.2018, Az.: 11 U 36/18).

4. Hilfsweise: Aufrechnung

Für den Fall, dass das Gericht eine Klageforderung als gegeben ansieht, rechnet die Beklagte mit einer Gegenforderung i.H.v. 2.000,00 Euro auf.

In den Monaten März und April wartete die Beklagte ordnungsgemäß die Lichtsysteme bei der Klägerin. Im Gegenzug erhielt sie aber nicht die vereinbarte Zahlung als Gegenleistung. Sollte ein Anspruch der Klägerin bestehen, ist dieser um die noch ausstehenden Zahlungen i.H.v. 2.000,00 Euro zu kürzen.

Beglaubigte Abschriften zur Zustellung an die Klägerin sowie eine Abschrift der Klage nebst Anlagen für diese liegen vor.



Dr. Frauke Glorreich

Stoppen Sie sofort die Vertretung der Veganer!



Sehr geehrte Damen und Herren der Lynx,

hier spricht Anonymous Carnivores. Sie kennen uns bestimmt. Falls nicht sollten Sie wissen, dass wir die größte Aktivistengruppe sind, die sich gegen die zunehmend radikale vegane Agenda stellt. Durch unsere technischen Möglichkeiten haben wir erfahren, dass Sie für die verhasste Veganerorganisation GMP Software-Updates machen.

Ihre Unterstützung der GMP stört unsere Aktivitäten und trägt vor allem dazu bei, dass deren ideologische Propaganda weiter verbreitet wird. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Zusammenarbeit mit der GMP und jegliche Unterstützung der veganen Bewegung unverzüglich einzustellen. Wir fragen uns, ob Sie wirklich mal deren Haferpulver probiert haben. Anders können wir uns Ihre Schutzaktivitäten nicht vorstellen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden Sie und alle anderen Unterstützer der Veganerorganisation ein ähnliches Schicksal ereilen wie die GMP. Wir haben die Mittel und die Entschlossenheit, dies durchzusetzen. So oder so, werden Sie unsere Angriffe nicht verhindern können. So wie Sie es in der Vergangenheit auch nicht verhindern konnten. Ob mit Ihnen oder ohne Sie, die GMP wird untergehen.

Die GMP wird untergehen und wenn Sie dabeibleiben, sorgen Sie höchstens für die richtige Ausleuchtung der Katastrophe.

Anonymous Carnivores

Von: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Gesendet: 28.11.2021 13:11
An: Moritz Müller <mueller@lynx.de>
Betreff: Einbau der Lichtelemente im Bürogebäude

Lieber Herr Müller,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir werden alle Räume abdecken und die Mitarbeiter auf den jeweiligen Etagen ins Home-Office schicken.

Hier geht es gerade mit unserem neuen Produkt etwas drunter und drüber. Also sagen Sie gerne nochmal Bescheid.

BG

TB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Moritz Müller <mueller@lynx.de>
Gesendet: 24.11.2021 17:13
An: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Betreff: Einbau der Lichtelemente im Bürogebäude

Sehr geehrter Herr Berkkäse,

wir hoffen, Sie sind wohlauf.

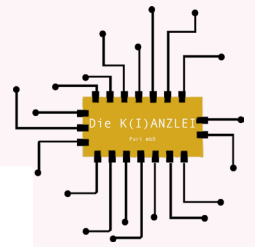
Wie kürzlich besprochen, werden wir kommenden Monat in die nächste Phase des Vertrags gehen und mit den Lampeneinbauarbeiten in Ihrem Bürogebäude beginnen. Bevor wir mit den Arbeiten starten, möchten wir sicherstellen, dass alle notwendigen vertraglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Wir möchten Sie außerdem daran erinnern, dass während der Arbeiten erheblicher Baustaub entstehen kann und Sie das bitte in die Planungen und Vorbereitungen miteinbeziehen müssen. Je nach Art der Büromöbel können erhebliche Verschmutzungen entstehen.

Für Ihre Bestätigung und Rückmeldung wären wir Ihnen sehr dankbar. Sollten noch Fragen oder Unklarheiten bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Müller



Per beA
An das
Landgericht Saarlouis
Saarstraße 5

Datum: 30.09.2022

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich

K L A G E

der Green Mania Products GmbH, ansässig Isernhägener Str. 14, 30938 Burgwedel,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Berkkäse

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: RA Max Tech, K(I)anzlei AG, Volgerweg 95q,
30167 Hannover

g e g e n

die Lynx Lightning Solutions AG, ansässig Propsteistraße 1, 66663 Merzig,
vertreten durch den Vorstand Caro Vollstrecker, Clara Mannfrick

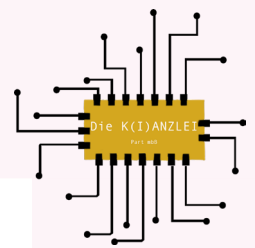
- Beklagte -

w e g e n:

Zahlung/ Schadensersatz

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 13.800,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen,**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 227.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit der Klagezustellung zu zahlen,**
- 3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,**
- 4. das Urteil – gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insofern wird bereits jetzt beantragt,**
- 5. die Beklagte für den Fall der Säumnis der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gemäß § 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 331 Abs. 3 ZPO durch Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.**



I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über Schadensersatzforderungen aus unterlassener Pflicht der Beklagten aus einem Lichtvertrag.

1. Zu den Parteien

Die Klägerin ist ein umweltfreundliches Unternehmen, dass sich auf die Produktion von veganen Produkten spezialisiert hat. Die Klägerin hat ihre Firmenzentrale und Hauptproduktionsstätte in der Region Hannover. Dort produziert die Klägerin stylisch-ökologisch-nachhaltigen Milchersatz. Dabei ist die Produktion sehr aufwendig und teuer. Der Tagesumsatz ist sechsstellig.

Die Beklagte ist eine Lichtinstallations- und Wartungsfirma. Sie verspricht moderne und umweltfreundliche Lichtkonzepte. Insbesondere soll die Wartung den gewünschten Effekt erzielen. Dafür benötigt die Beklagte jeweils Zugriff in das IT-System des Kunden.

2. Vertragsschluss und Inhalt

Die Klägerin erhoffte sich, von der Beklagten ein Lichtkonzept mit Einrichtung und Wartung, energiesparend und nachhaltig, aber auch stylisch cool, passend zum Unternehmen zu bekommen. Insbesondere die Wartung war der Klägerin ein wichtiges Anliegen, da sie in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit sich überschneidenden Software-Systemen gemacht hat.

Während der Vertragsverhandlungen machte die Beklagte deutlich, dass die Klägerin sich über die Durchführung keine Sorgen machen müsse.

Am 05.05.2021 schlossen die Parteien dann einen Lichtvertrag. Dessen wesentliche Vertragskomponenten waren die Montage und Updatedurchführung, Planung und Anschaffung sowie die Wartung der Lampen aus der Ferne. Updatepflicht jeweils zum 1. eines Monats. „Die Zeitpunkte der jeweiligen Updates sind zwingend einzuhalten.“

3. Feuerwehreinsatz aufgrund des Lampeneinbaus

Die ersten Einbaumaßnahmen und die Wartungen der jeweiligen Elemente verliefen noch vertragsgemäß. In dem Bürogebäude verhielten sich Mitarbeiter der Beklagten jedoch erheblich unachtsam. Die Bürogebäude sind ausgestattet mit automatischen Brandmelder- und Sprinkleranlagen. Dies war der Beklagten auch bewusst. Beim Einbau der neuen Beleuchtungsmittel in der Produktionshalle wurden keine Sicherungsmaßnahmen getroffen, um eine automatische Brandmeldung zu verhindern.

Beweis: Müller, Bauleiter der Beklagten, zu laden über die Beklagte; Fritsch, Produktionsleiter der Klägerin, zu laden über die Klägerin

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

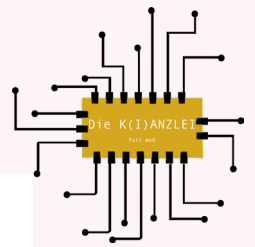
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Wie abzusehen, erzeugten die Bohrungen zur Installation der Leuchtelemente derart viel Baustaub, dass der Feualarm ausgelöst wurde, der automatisch die Feuerwehr benachrichtigt. Gleichzeitig ging in dem Bürokomplex die Sprinkleranlage an. Das Wasser der Sprinkleranlage, die erst beim Eintreffen durch die Feuerwehr abgestellt werden konnte, sorgte im betroffenen Gebäudetrakt für einen Wasserschaden.

Beweis: Anlage K1, Kostenaufstellung Wasserschaden; Anlage K2, Kostenbescheid Feuerwehr

Für den ausgelösten Feuerwehreinsatz stellte die Stadt Hannover der Klägerin in der Arnswaldtstraße 10, 30159 Hannover durch Bescheid vom 08.01.2022 einen Betrag von 800,00 Euro in Rechnung. Mit Schreiben vom 02.02.2022 verlangte die Klägerin von der Beklagten die Kosten für den Feuerwehreinsatz sowie Ersatz des durch die Sprinkleranlage ausgelösten Schadens, der sich auf 13.000,00 Euro beläuft.

Beweis: Anlage K3, Einsatzbericht der Feuerwehr; Anlage K4, Liste der zu ersetzenden Büroeinrichtungsgegenstände

4. Zurückbehaltung der Leistungen

Die Beklagte reagierte nicht auf die Schreiben. Die Klägerin sah daher als einzige Möglichkeit, die monatlichen Raten auszusetzen. Insofern zahlte die Klägerin die für März 2022 und April 2022 anfallenden „Raten“ aus dem LaaS-Vertrag nicht. Anstatt der Klägerin den durch die Beklagte verursachten Schaden i.H.v. 13.800,00 Euro zu ersetzen, beging die Beklagte eine erneute Pflichtverletzung. Die Beklagte kam ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die monatlichen Software-Updates zu installieren, nicht nach. Das Beleuchtungssystem der Beklagten muss auf die Betriebssteuerung der Klägerin zugreifen, um einen möglichst effizienten Einsatz des Lichts sicherzustellen. Die monatlichen Updates sind daher für den gesamten Produktionsprozess in sehr hohem Umfang sicherheitsrelevant.

Beweis: Anlage K5, Wartungsprotokoll der Beklagten

5. Schaden durch Cyberangriff

In der Nacht vom 15.05.2022 auf den 16.05.2022 gegen ca. 00:30 Uhr kam es in der IT-Infrastruktur der Klägerin zu einem sog. „Cyberangriff“. Einem unbekanntem Dritten gelang es, den Fernzugriff auf die Steuerungssoftware der Produktionsstätte der Klägerin in Burgwedel zu erlangen und die Produktion gegen 00:38 Uhr zu stoppen. Erst am 19.05.2022 gegen 21:45 Uhr gelang es der Klägerin, ihre Steuerungssoftware wiederherzustellen, das System wieder zu übernehmen und die Produktion wieder zu

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

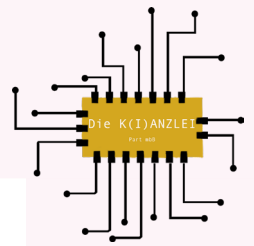
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



starten. Der nachträgliche Wartungsbericht machte eindeutig als Fehlerquelle unterlassene Wartungsarbeiten verantwortlich. Der unbekannt Dritte nutzte dabei den Zugang zu der Steuerungssoftware, den auch die Beklagte für die Fernwartung des Lichtsystems nutzt. Zugleich gelang es den Hackern, die IT-Infrastruktur der Klägerin in einer Weise zu schädigen, dass diese die Produktion zunächst nicht wieder anfahren konnte.

Beweis: Anlage K5, Wawrtungsprotokoll der Beklagten

Der Schaden durch den Produktionsausfall beläuft sich auf über 227.000,00 Euro.

Letztmalig forderte die Klägerin am 28.07.2022 die Beklagte erfolglos zur Zahlung auf, sodass nun eine Klage geboten ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klägerin hat jeweils einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Der Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB ist begründet, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, der Gläubiger hierdurch einen Schaden erlitten hat und die Pflichtverletzung vom Schuldner zu vertreten ist.

Die Parteien schlossen am 05.05.2021 einen LaaS-Vertrag als typenge-mischten Vertrag ab. Dabei enthält der Vertrag sowohl Werkvertrags-elemente als auch dienstvertragliche Komponenten. Die genaue Einordnung kann jedenfalls dahinstehen, da die Beklagte eine Vertragspflicht verletzte, welche zu dem Produktionsausfall- und Wasserschaden führte.

Bezüglich des Klageantrags zu 1) verletzte die Beklagte ihre Schutz-pflichten derart, dass die Brandmeldeanlagen ansprangen und daraus ein Schaden i.H.v. 13.800,00 Euro entstand. Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verpflichten die Vertragsparteien dazu, Rücksicht auf die Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu nehmen. Insbesondere sind die Parteien verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Schäden oder Nachteile für den anderen Vertragspartner zu verhindern oder zu minimieren. Eine Verletzung dieser Schutzpflichten führt zu einer vertraglichen Haftung aus § 280 BGB (BeckOK BGB/Sutschet, 70. Ed. 1.5.2024, BGB § 241 Rn. 91). Die Beklagte nahm den Einbau der Leuchtelemente ab Dezember 2021 in den Bürogebäuden der Klägerin vor.

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

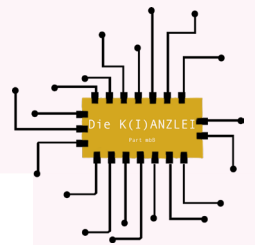
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Dabei trafen die Mitarbeiter der Beklagten besondere Rücksichtnahmepflichten. Insbesondere mussten sie mit erheblichem Baustaub rechnen. Demnach hätten die Mitarbeiter der Beklagten Schutzvorrichtungen im Hinblick auf die Brandmelder treffen müssen. Dies geschah nicht. Vielmehr löste der Baustaub die Brandmelder und Sprinkleranlage aus, sodass Feuerwehrkosten und ein Wasserschaden von insgesamt 13.800,00 Euro entstanden.

Bzgl. des zweiten Klageantrags ist die Pflichtverletzung in der fehlenden Installation der Softwareupdates für die angebrachten Lichtmodule im April 2022 zu sehen. Der Vertrag sieht vor, dass die Beklagte monatlich Updates vollziehen muss. Das korrespondiert mit der Klausel § 3 Abs. 4, Schäden von der Klägerin abzuwenden. Insofern verletzte die Beklagte wesentliche Vertragspflichten gegenüber der Klägerin.

Die Beklagte war auch nicht, wie sie immer wieder gegenüber der Klägerin behauptet, berechtigt, die Software-Updates zu unterlassen. An einer Pflichtverletzung fehlt es nur dann, wenn der Schuldner berechtigt war, die Leistung zu verweigern (Riehm, in BeckOGK-BGB, § 280, Rn. 104).

Berechtigt wäre die fehlende Leistungserbringung nur gewesen, wenn der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht an der Leistung zugestanden hätte. Zwar glich die Klägerin die monatlichen Raten für die Wartungsarbeiten nicht aus. Dies begründet im konkreten Fall aber kein Zurückbehaltungsrecht. Die Klägerin hatte einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 BGB wegen den obig aufgezeigten Schäden aus dem fehlerhaften Einbau der Lichtelemente.

Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der wechselseitigen Ansprüche war die Beklagte im konkreten Fall nicht befugt, die Leistungen zurückzuhalten.

Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ist ein fundamentaler Pfeiler des deutschen Zivilrechts. Er verpflichtet die Vertragsparteien, sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten loyal und rücksichtsvoll zu verhalten. Ein Verhalten, das den berechtigten Interessen des Vertragspartners erheblich schadet, gilt als treuwidrig.

So hat schon das OLG Frankfurt 1985 klargestellt, dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auch dann treuwidrig sein kann, wenn sie dazu dient, den Gläubiger zu benachteiligen oder dessen berechnete Ansprüche zu vereiteln. Das Zurückbehaltungsrecht darf nicht als Druckmittel missbraucht werden, um den Gläubiger zu zwingen, auf seine Forderungen zu verzichten oder sie in unzulässiger Weise zu mindern. In dem Fall wurde sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, obwohl durch die Nichterfüllung der Klägerin erhebliche Schäden entstanden sind.

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

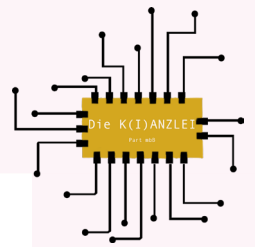
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Die Ausübung des Einrederechts ist eben nach § 242 BGB treuwidrig, wenn unverhältnismäßige Nachteile für den anderen Teil damit verbunden sind, etwa wenn die Rechte des anderen Teils vereitelt werden würden (Emmerich in MüKoBGB Band 3, 9. Aufl. 2022, § 320 BGB Rn. 58). Ein Ausschluss ist auch bei einem nicht wiedergutzumachenden schweren Schaden denkbar.

Auch hier war die Beklagte nach dem Vertrag verpflichtet, jegliche Software-Schäden durch Dritte abzuwenden und Vorfälle der Klägerin unverzüglich mitzuteilen.

Letztlich ist durch die Pflichtverletzung der Beklagten ein kausaler Schaden entstanden. Das unterlassene Software-Update war ursächlich für den Produktionsausfall. Hätte die Beklagte vertragsgemäß ihre Updates durchgeführt, hätten Dritte keinen Zugriff auf das IT-System der Klägerin bekommen.

Nach alledem ist ein Schadensersatzanspruch gegeben.

Die Klägerin hat ebenso gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB gegen die Beklagte einen Anspruch auf Prozesszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit. Sowohl Klägerin als auch Beklagte agierten als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB.

Max Tech

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich

Von: Thomas Berkkäse <berkkäse@gmp.com>
Gesendet: 05.03.2024 01:35
An: Dina Havaró <havaró@jp.de>
cc: Max Tech <tech@kianzlei.law>
Betreff: *Anfrage zu energieeffizienten Lichtkonzepten für umweltfreundliche Produktion*

Liebe Frau Havaró,

anbei finden Sie die einschlägige gewünschte Korrespondenz mit Herrn Tech, den ich ebenfalls in cc
gesetzt habe.

Beste Grüße

TB

SämtlicheKorrespondenzTech



Von: Max Tech <tech@kianzlei.law>
Gesendet: 30.10.2022 14:20
An: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Betreff: Drohbrief

Lieber Herr Berkkäse,

vielen Dank für ihre schnelle Rückmeldung. Wenn wir Ihre Mail richtig verstanden haben, dann sind Sie schon einmal Opfer eines Cyberangriffs der Aktivistengruppe geworden. Dieser Umstand kann Auswirkungen auf Ihre Forderung haben.

Es wird maßgeblich darauf ankommen, ob das unterlassene Software-Update wirklich ursächlich für den vollumfänglichen Produktionsausfall war. Nach der ersten Rücksprache mit unserem Fachteam kann es ebenso gut sein, dass die Hacker nach dem ersten Cyberangriff immer noch Zugriff auf Ihr System hatten. Insofern schlagen wir Ihnen vor, dass wir uns die interprofessionelle Kompetenz unserer Berufsausübungsgesellschaft zu Nutze machen und ein Gutachten bei unseren Software-Ingenieuren zu den Auswirkungen von unterlassenen Software-Updates in Auftrag geben. Die Gutachtenfrage sollten wir zunächst auf diesen Punkt beschränken und nicht explizit auf den ersten Cyberangriff eingehen. Zudem werden wir eine an die Presse adressierte strafbewehrte Unterlassungserklärung vorbereiten, um eine Berichterstattung, die auf von Ihnen verschuldete Datenleaks schließen lässt, zu unterbinden. Falls wir dies vorsorglich prüfen und von der Gegenseite diesbezüglich Vortrag kommt, werden wir mit der Honorarvereinbarung sicherlich über die gesetzliche Vergütung kommen.

Die Deckungszusage besteht für Ihren Fall weiterhin fort.

Beste Grüße
Max Tech

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Gesendet: 24.10.2022 17:16
An: Max Tech <tech@kianzlei.law>
Betreff: Drohbrief

Lieber Herr Tech,

mit diesen Fleischfressern haben wir schon seit längerem Probleme. Für uns ist jedoch neu, dass diese nun anscheinend auch unser Umfeld einschüchtern wollen. Wir bedauern den Drohbrief sehr. Sie sollten aber keinesfalls diesen ideologischen Fleischfressern nachgeben. Das haben wir bisher auch nicht getan, obwohl unsere Betriebsausfallversicherung wegen vergangener Cyberangriffe daraus resultierende Schäden nicht mehr bezahlt. Ich glaube das beste und einzige Mittel ist weiterzumachen und sich davon nicht einschüchtern zu lassen. Hacking ist in den letzten Jahren regelrecht in Mode gekommen, auch bei den Aktivisten. Wir haben uns bisher aber nicht davon aufhalten lassen. Nach dem letzten Angriff haben wir unser System innerhalb von einem Tag wieder ins Laufen gebracht und sind seitdem geschützt denn je. Dies haben wir auch so in der Presse kommuniziert. Der Artikel ist anbei.

Wir hoffen, dass wir damit für etwas Beruhigung sorgen konnten.

Beste Grüße
TB

Ausschnitt Tageszeitung

47.7 KiB



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Max Tech <tech@kianzlei.law>

Gesendet: 20.10.2022 13:13

An: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>

Betreff: Drohbrief

Lieber Herr Berkkäse,

wir haben Ende letzter Woche einen Drohbrief bekommen, der sich auf unsere rechtliche Vertretung bezieht. Aus der Schilderung der sogenannten Aktivistengruppe Anonymous Carnivores lässt sich lesen, dass diese wohl schon des Öfteren gegen Sie vorgegangen ist. Können Sie uns mitteilen, was damit gemeint ist? Andernfalls sollten wir uns diesbezüglich schnellstmöglich absprechen, nämlich insbesondere darüber, ob hinter den Drohungen ernsthafte Bemühungen stehen, unsere Prozessvertretung zu erschweren.

Wir bitten um eine kurzfristige Rückmeldung.

Bis dahin verbleiben wir mit den besten Grüßen

Max Tech

Scan_Drohbrief

47.7 KiB



Deine
Zeitung

regional



Aue Blättchen

VEGAN DIE WELT EROBERN

In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein zu den wichtigsten Kriterien für Verbraucher und Unternehmen zählen, setzt die Firma Green Mania Products (GMP) neue Maßstäbe. Die Geschichte der GMP begann vor über einem Jahrzehnt, als eine Gruppe von Umweltenthusiasten und Unternehmern die Vision hatte, eine nachhaltigere Welt zu schaffen. Das Unternehmen ist nun schon länger in der Region ansässig. Dabei muss die GMP immer wieder mit Anfeindungen leben. Wir stellen den Vorreiter für grüne und umweltbezogene Produktion hier bei uns im Porträt vor.

*“Umweltfreundliche
Produkte im Fokus”*

Die GMP bietet eine breite Palette an nachhaltigen Produkten an. Ein besonderes Highlight und einer der Verkaufsschlager im Sortiment von GMP sind ihre veganen Milchpulver. Diese Produkte bieten den Konsumenten eine einfache und nachhaltige Alternative zu herkömmlicher Milch: Einfach zu Hause mit Wasser aufgießen und den authentischen Milchgeschmack genießen. Dies ist nicht nur praktisch, sondern auch umweltfreundlich.

Top-Produkte

1. Hafermilchpulver
2. Vegane Burger
3. Linsenschnitzel



Foto: Bora Stecker

Die GMP muss aber auch mit Anfeindungen leben. Für die Produktionsstätte mussten einige Bauernhöfe, die sich hauptsächlich auf die Tierhaltung konzentrierten, weichen. Das ebenso ländlich geprägte Umfeld kann nicht viel mit der GMP anfangen. Teilweise regt sich auch Unverständnis über den Export der Produkte. Dies würde das ganze Nachhaltigkeitskonzept torpedieren. Die GMP hält mit aggressiven Werbekampagnen dagegen. Vielleicht auch ein Grund, warum sich Aktivisten mittlerweile gegen das Unternehmen stellen. So war die GMP Opfer von Hackerangriffen. Die Aktivistengruppe hatte eine Schwachstelle in einer Software ausgenutzt, die eigentlich für Sicherheit sorgen soll. Nach unseren Quellen lag dadurch die Produktion einige Stunden lahm.

Die Beliebtheit der Produkte soll nach den neuesten Statistiken darunter jedoch nicht gelitten haben. Insbesondere die Haferprodukte erfreuen sich einer großen Fangemeinde.



Fortsetzung auf S. 4 der Ausgabe

Foto: Silas Dressing

Stoppen Sie sofort die Vertretung der Veganer!



Sehr geehrte Damen und Herren der K(I)anzlei,

hier spricht Anonymous Carnivores. Sie kennen uns bestimmt. Falls nicht, sollten Sie wissen, dass wir die größte Aktivistengruppe sind, die sich gegen die zunehmend radikale vegane Agenda stellt. Durch interne Quellen und unsere technischen Möglichkeiten haben wir erfahren, dass Sie die verhasste Veganerorganisation GMP rechtlich vertreten.

Ihre Unterstützung der GMP stört unsere Aktivitäten und trägt vor allem dazu bei, dass deren ideologische Propaganda weiterverbreitet wird. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Zusammenarbeit mit der GMP und jegliche Unterstützung der veganen Bewegung unverzüglich einzustellen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden wir gezwungen sein, Informationen offenzulegen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Sie können mit Ihren Software-Experten arbeiten, wie Sie wollen - Anonymous Carnivores wird immer einen Weg finden, ein Netz zu spinnen oder Ihres zu zerstören. So haben wir es bisher getan und werden es auch in Zukunft tun.

Die GMP wird untergehen, und wenn Sie dabei bleiben, sorgen Sie höchstens für eine rechtliche Trauerbegleitung.

Anonymous Carnivores

Von: Max Tech <tech@kianzlei.law>
Gesendet: 04.09.2022 13:11
An: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Betreff: Mandatsauftrag

Sehr geehrter Herr Berkkäse,

vielen Dank für Ihr Vertrauen und die Beauftragung unserer Kanzlei mit Ihrem Fall. Gerne setzen wir Ihre Ansprüche durch. Wir freuen uns auch, Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihren Fall als hervorragend geeignet für unser automatisiertes Rechtsprechungs- und Auswertungssystem erachten. Dieses System wird uns helfen, die relevanten Informationen effizient und präzise zu analysieren, was uns den größtmöglichen Erfolg verspricht. Obwohl eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung möglicherweise erforderlich sein könnte, sind wir zuversichtlich, dass wir mit den von Ihnen bereitgestellten Informationen Erfolgsaussichten in Ihrer Klage sehen und deswegen für den Schadensfall zumindest eine Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung einholen können. Teilen Sie uns bitte bei Gelegenheit noch mit, inwiefern ein Ausschalten der Brandmeldeanlagen besprochen wurde.

Bezüglich der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer PR-Litigation müssen wir noch eine eingehendere Prüfung vornehmen. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten und Sie umgehend informieren, sobald wir diesbezüglich eine fundierte Einschätzung haben.

Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Bis dahin verbleibe ich mit den besten Grüßen
Max Tech

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Gesendet: 03.09.2022 17:13
An: Max Tech <tech@kianzlei.law>
Betreff: Mandatsauftrag

Sehr geehrter Herr Tech,

vielen Dank für das freundliche Gespräch in Ihrer Kanzlei. Wie besprochen erhalten Sie anbei den Vertrag der mit Lynx Lightning Solutions AG. Aus den Vertragsanlagen ergeben sich unseres Erachtens keine zusätzlichen relevanten Informationen. Zusätzlich wollten wir auch nochmals erwähnen, dass die Lynx sich nur telefonisch zurückmeldet und immer darauf verweist sich noch mit deren Anwalt abzusprechen. Wir kennen den vermeintlichen Vertreter aber nicht. Gerne kann auch die zukünftige Kommunikation über den Verfahrensstand jeweils telefonisch erfolgen. Teilen Sie mir nur bitte kurz mit, wie weiter zu verfahren ist. Anbei erhalten Sie auch die unterschriebene Honorarvereinbarung zurück. Wir hoffen, dass es soweit zumindest mit der Deckung der gesetzlichen Kosten funktioniert. Ich denke, dass wir bei Ihnen gut aufgehoben sind und wir freuen uns, so gegen alle veganen Vorbehalte vorzugehen.

BG
TB

Lichtvertrag



Letztmalige
Zahlungsaufforderung



Honorarvereinbarung



Vertrag

zwischen

Lynx Lightning Solutions AG
vertreten durch den Vorstand
Propsteistraße 1
66663 Merzig
(im Folgenden Auftragnehmerin)
und

GMP Green Mania Products GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Berkkäse
Isernhägener Str. 14
30938 Burgwedel
(im Folgenden Kundin)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin führt einen Lichtmanagement-Prozess in den Geschäftsräumen der Kundin durch, dessen Ziel es ist, die gesamte Ausleuchtung energetisch effizient, visuell ansprechend, modern und nachhaltig zu gestalten.

§ 2 Phasen des Lichtmanagements

Der Lichtmanagement-Prozess der Auftragnehmerin gliedert sich in die folgenden vier Phasen:

- Phase 1: Bedarfsermittlung und Planung
- Phase 2: Beschaffung
- Phase 3: Einbau
- Phase 4: Wartung und Instandhaltung

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin

(1) In Phase 1 ermittelt die Auftragnehmerin den Lichtbedarf der Kundin. Daran ausgerichtet erstellt die Auftragnehmerin das Lichtkonzept für die Kundin. Die Kundin stellt der Auftragnehmerin die für die Planung notwendigen Informationen zur Verfügung. Soweit erforderlich gewährt die Kundin der Auftragnehmerin Zutritt zu den in Anlage 1 näher beschriebenen Geschäftsräumen. Die Auftragnehmerin berücksichtigt dabei insbesondere die folgenden Bedürfnisse:

- Maximierung des Energiesparpotentials von bis zu 75%
- Einsatz von Präsenz- und Bewegungsmeldern
- Möglichkeit zur Speicherung von Beleuchtungsszenarien
- Erarbeitung und Umsetzung eines Human-Centric-Light-Concepts
- Verbesserung von Wohlbefinden und Komfort der Mitarbeiter
- Bedienungs- und Wartungsaufwand verringern

(2) In Phase 2 beschafft die Auftragnehmerin die sich aus Anlage 2 ergebenden Materialien und beauftragt die für Phase 3 notwendigen Dienstleister und Unternehmen. Eine Verspätung infolge einer verspäteten Zulieferung von Materialien hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.

(3) Die Auftragnehmerin hat die Planung des Lichtmanagements bis zum Ende der 36. Kalenderwoche 2021 abgeschlossen. Phase 3 setzt die Auftragnehmerin bis zum Ende der 8. Kalenderwoche 2022 um. Die Auftragnehmerin beauftragt die erforderlichen Arbeiten, soweit sie diese nicht durch eigenes Personal durchführen kann. Die Kundin schafft die für die Arbeit der Auftragnehmerin erforderlichen Bedingungen, insbesondere gewährt sie Zugang zu den Geschäftsräumen. Der Zeitplan der Arbeiten ist in Anlage 3 näher beschrieben.

(4) Mit Abschluss des Einbaus des jeweiligen Leuchtmittels beginnt die Auftragnehmerin mit den für Phase 4 vorgesehenen Leistungen. Die Auftragnehmerin übernimmt die Wartung und Instandhaltung des installierten Lichtmanagement-Systems. Die Auftragnehmerin überwacht die Beleuchtung über die im Lichtmanagement-System integrierten Fernwartungsschnittstellen rund um die Uhr. Die Kundin verpflichtet sich, die Fernwartungsschnittstellen nach den in Anlage 4 beschriebenen Vorgaben mit Zugang zum Internet in das eigene IT-System zu integrieren. Um die Sicherheit der IT-Systeme zu gewährleisten, nimmt die Auftragnehmerin – soweit dies erforderlich ist unverzüglich, im übrigen jeweils zum ersten eines Monats – eine Aktualisierung sämtlicher mit dem Lichtmanagement verbundener Softwaresysteme vor. Die Auftragnehmerin hat die Kundin über alle Unauffälligkeiten zu informieren und wenn möglich Schäden für andere Systeme abzuwenden. Die Nutzung dieser Systeme im IT-System der Kundin wird nach dem in Anlage 5 beiliegenden LaaS-Vertrag geregelt.

(5) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

(6) Phase 4 des Vertrags wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Partei steht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ein Kündigungsrecht zu.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter § 1 Absatz 1 genannten Phasen 1, 2 und 3 beträgt 40.000 EUR. Im Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 20% der Vergütung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist ab dem 1. Juni 2021 in Raten von jeweils 10% der Vergütung zum jeweils ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

(3) Die Vergütung für die unter § 1 Absatz 1 genannte Phase 4 beträgt 1.000 EUR im Monat. Im Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 3 sind im Voraus zu entrichten.

§ 5 Abnahme

(1) Die Abnahme des Lichtmanagement-Einbaus erfolgt in Teilen, jeweils für den nach Anlage 3 geleisteten Teil zum Ende eines Monats, beginnend mit der 10. Kalenderwoche 2022.

(2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

§ 6 Leistungsänderungen

(1) Die Kundin kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.

(2) Die Auftragnehmerin wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

(3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die die Kundin nicht zu vertreten hat, kann die Auftragnehmerin nicht geltend machen.

(4) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 7 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Saarlouis vereinbart.

§ 9 Schlussvereinbarungen

(1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

(2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Burgwedel, den 05.05.2021



Vorstand
-Auftragnehmerin-



Geschäftsführer
-Kundin-



28.07.2022

An:
Lynx Lightning Solutions AG
Propsteistraße 1
66663 Merzig

Letztmalige Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Frau Strahlemann,

wir beziehen uns auf unsere vorherigen Mahnungen und Zahlungsaufforderungen. Letztmalig werden wir Sie hiermit an die ausstehende Zahlung erinnern. Trotz mehrfacher Aufforderung und gesetzter Fristen haben wir bisher keinen Zahlungseingang verzeichnen können und keine Reaktion auf unsere Versuche erhalten, den Ausgleich der Produktionsausfallkosten zu klären.

Wir bedauern es sehr, dass der Kontakt zu Ihrer Firma nach der Kündigung abgebrochen ist. Es ist besonders bedauerlich, da wir gemeinsam den Weg einer umweltfreundlichen Produktion beschreiten wollten und an einer nachhaltigen Zusammenarbeit interessiert waren.

Nichtsdestotrotz sind uns durch den Produktionsausfall und den Wasserschaden sowie Feuerwehreinsatz erhebliche Kosten entstanden. An dem Ersatz dieser Kosten werden wir festhalten, auch wenn wir in den letzten Schreiben schon mal zu einer gütigen Einigung angeregt haben, die Kosten für den von Ihnen verursachten Vorfall in unserem Bürokomplex fallen zu lassen. Insbesondere können wir das schädigende Verhalten so nicht stehen lassen, zumal ein bleibender Schaden die Aktivistengruppe sicherlich zu neuen Angriffen motivieren würde. Die Produktionskosten haben wir Ihnen schon mehrfach aufgeschlüsselt.

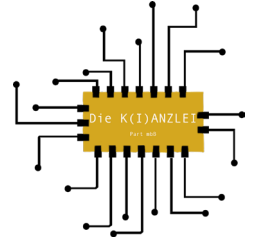
Wir bitten daher um einen Ausgleich i.H.v. 240.800,00 Euro auf das Ihnen bekannte Konto. Sollte der fällige Betrag nicht bis zu diesem Datum bei uns eingehen, sehen wir uns leider gezwungen, Klage zu erheben.

Wir möchten eine solche Eskalation vermeiden und bitten daher nochmals um Ihre umgehende Erledigung der Zahlung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Thomas Berkkäse



Vergütungsvereinbarung
zum Anwaltsvertrag
vom 03.09.2022

zwischen

K(I)anzlei AG, Volgerweg 95q, 30167 Hannover
nachfolgend Auftraggeber genannt
und

Green Mania Products GmbH, Isernhägener Str. 14. 30938 Burgwedel
nachfolgend Auftragnehmer genannt.

1. Stundensatz

Die Honorierung der Partnerschaft durch den Auftraggeber aus dem Anwaltsvertrag erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Vergütungsabrede.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein Honorar auf Basis von Stundensätzen anwaltlicher Dienstleistung zu zahlen. Der vereinbarte Stundensatz beträgt € 350,00 (in Worten: dreihundertfünfzig Euro). Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht.

Sollte die gesetzliche Vergütung höher sein, als die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist diese gesetzliche Mindestvergütung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

2. Auslagen und Kostenerstattung

Auslagen und erforderliche Sachkosten wie etwa EDV-Recherchen, Auskunft bei der Creditreform u.Ä. werden gesondert erhoben. Dabei werden Kopierkosten mit € 0,50 (in Worten: fünfzig Cent) pro Kopie, Telekommunikationsentgelte pauschaliert mit € 25,00 (in Worten: fünfundzwanzig Euro) pro Abrechnung, Grundbuch- und Handelsregisterauszüge im automatisierten Abrufverfahren mit je 25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro) sowie Creditreformanfragen mit € 40,00 (in Worten: vierzig Euro) je Abfrage, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

3. Reisevergütung

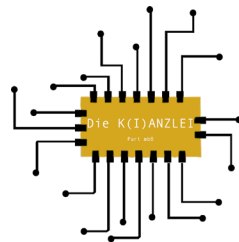
Reisen für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Geschäftsräume der Partnerschaft werden mit dem unter Ziffer 1) vereinbarten Stundensatz berechnet. Zusätzlich werden Reiseaufwendungen in Höhe der Flug- und Bahnkosten bzw., soweit ein eigener Pkw benutzt wurde, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 1,00 (in Worten: ein Euro) je gefahrenem Kilometer erstattet. Bahnkosten werden auf der Basis 1. Klasse, Flugkosten auf der Basis der Business-Class abgerechnet. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4. Einschaltung von Hilfspersonen

Soweit nicht der Partnerschaft angehörende Rechtsanwälte oder Steuerberater mit der Wahrnehmung von Terminen beauftragt werden, trägt der Auftraggeber auch deren Gebühren.

5. Rechtsschutzversicherung

Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen wird wie sonstige mandatsbezogene Korrespondenz bearbeitet und abgerechnet. Eventuelle Zahlungen einer Rechtsschutzversicherung an die Partnerschaft werden auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung als weiterer Vorschuss angerechnet.



Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt ist. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, sodass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im Obsiegsfall vom Gegner getragen wird. Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Rechtsschutzversicherung in Abhängigkeit vom individuellen Versicherungsvertrag verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

6. Hinweis an den Auftragsgeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

7. Gesamtschuldnerhaftung

Soweit die Beauftragung durch mehrere Auftraggeber erfolgt, sind diese – unabhängig von etwaigen Regelungen untereinander im Innenverhältnis – für die Forderung der Partnerschaft aus diesem Vertragsverhältnis Gesamtschuldner.

8. Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatlich, in Ausnahmefällen am Ende des Verfahrens, und differenziert nach dem Gegenstand der jeweils erbrachten Dienstleistung. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Die Honorarforderung ist nach Rechnungsstellung sofort fällig.

Alle benannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit i.H.v. 19 %.

9. Sonstiges

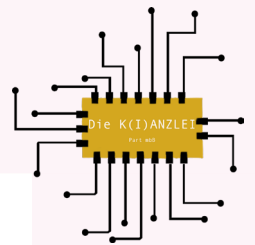
Eine Anrechnung von Gebühren bei einer Angelegenheit aus außergerichtlicher Sachbearbeitung auf gerichtliche Tätigkeit findet nicht statt. Mit der Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte, gleich aus welchem Grund, ist das Gesamthonorar oder, soweit ein Vorschuss geleistet wurde, der Restbetrag des Gesamthonorars fällig.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Änderungen und Ergänzungen können nur schriftlich erfolgen.

Der Auftraggeber hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten.

Hannover, den 3.9.22 - 
RA Max Tech

Hannover, den 3.9.22 - 
Green Mania Products GmbH



Justice-Protect AG
Justizstraße 234
56789 Dike

Datum: 05.02.2024

Betreff: Rückfragen Rechtsschutzmandat

Sehr geehrte Frau Havaro,

ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 25.01.2024 und möchte zunächst mein absolutes Unverständnis über Ihre Rechtsansicht zum Ausdruck bringen.

Ihre Behauptung, dass ein Einverständnis Ihrer Versicherungsnehmerin erforderlich gewesen wäre, ist nicht haltbar. Wechselt ein Anwalt die Berufsausübungsgesellschaft, so ist der Mandant der aufnehmenden Kanzlei denklogisch nicht negativ betroffen. Dies ist hier der Fall, da Herr Tates Mitte Februar bei der K(l)anzlei angefangen hat. Der Anwalt steht dann ganz im Lager des aktuellen Mandanten. Lediglich die Gegenseite muss der Mandatsannahme zustimmen. Zudem hat Herr Tates in keiner Weise rechtlich an dem Fall mitgearbeitet. Ferner möchte ich klarstellen, dass es zu keiner Zeit widerstreitende Interessen gab und somit auch keine Aufklärungspflicht über einen vermeintlichen Interessenkonflikt bestand. Dass Herr Rechtsanwalt Tates für die Beklagte eine Prozessstrategie entwickelt hat, ist eine bloße Behauptung, zumal er während des von unserer Mandantin beschriebenen Schadensfalls krankgeschrieben war. Die Krankschreibung haben wir Ihnen aus Kulanz angehängt. Der Vertrag zwischen Ihrer Versicherungsnehmerin und unserer Kanzlei ist daher keineswegs nichtig.

Der Vorwurf der Prozessfehler ist ebenfalls vollkommen haltlos. Wie Sie dem Urteil entnehmen können, lag die Abweisung der Klage an einer anderen Rechtsansicht des Gerichts. Diese ist zwar bedauerlich, aber durchaus vertretbar. Trotz einer innovativen Prozessführung war daher kein anderes Ergebnis erzielbar. Jedenfalls wäre mit unserem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Mandatsannahme kein anderes anwaltliches Verhalten erfolgsversprechend gewesen.

Die vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhalts seitens Ihrer Versicherungsnehmerin war maßgeblich für eine korrekte Prozessführung. Sollten hier Mängel in der Prozessführung aufgetreten sein, so lassen sich diese, wenn überhaupt, auf unvollständige oder unklare Informationen zurückführen, die uns von Ihrer Versicherungsnehmerin bereitgestellt wurden. Dies ließe sich auch schnell feststellen, spätestens bei einer Befragung der GMP.

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

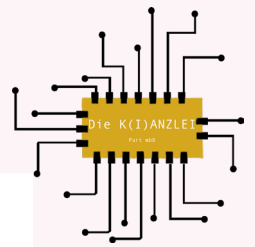
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreie

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



So sehen wir uns auch gezwungen, die GMP in ihre vermeintlichen Forderungen miteinzubeziehen, um den Sachverhalt aufzuklären.

Sollten Sie nach alledem dennoch Einsicht in die Prozessakten beantragen, so stehen wir diesem Vorgehen gelassen gegenüber und sind überzeugt, dass sich alle Handlungen unserer Kanzlei als rechtmäßig und korrekt erweisen werden.

Bisweilen werden wir jedoch bis zur endgültigen Klärung keine weiteren Stellungnahmen zu unberechtigten Forderungen abgeben und behalten uns ebenso vor, alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um die Interessen unserer Kanzlei zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

Max Tech

Anlage: Krankschreibung

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

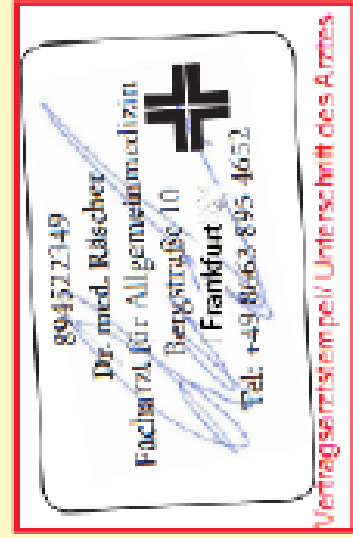
Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Krankenkasse bzw. Kostenträger Hannoversche Krankenkasse
Name, Vorname des Versicherten Elon Tates
Geb. am 25.11.1986
Wohnort Schönhäuserstraße 13c 60308 Frankfurt
Kassen-Nr. 5621879546 Z005236678

Grund der Krankschreibung Beschwerden der Atemwege und chronischer Husten, vermutlich Spätfolgen einer Corona-Infektion.
Zeitraum der Krankschreibung 01.01.22 - 31.01.22





Justice-Protect AG, Justizstraße 234, 56789 Dike

K(I)anzlei
Volgerweg 95q
30167 Hannover

Datum: 25.01.2024

Betreff: Rückfragen Rechtsschutzmandat

Sehr geehrter Herr Tech,

wir nehmen Bezug auf Ihre Antwort vom 17.01.2024. In der Zwischenzeit haben wir Kontakt zu unserer Versicherungsnehmerin aufgenommen. Von dieser wurde nie ein Einverständnis in die Vertretung eingeholt. Ein Einverständnis des Rechtsschutzversichernehmers wäre in diesem Zusammenhang aber erforderlich gewesen (anbei finden Sie die Mailkorrespondenz).

Selbst wenn Sie nie die widerstreitenden Interessen unserer Versicherungsnehmerin vertreten haben, wäre die Versicherungsnehmerin nicht damit einverstanden gewesen, dass der ehemals gegnerische Anwalt nun ebenfalls in ihr Mandat eingebunden ist. Eine Aufklärung über diesen Umstand wäre zweifelsohne notwendig gewesen. Insofern ist der Mandatsvertrag zwischen unserer Versicherungsnehmerin und Ihnen nichtig. Der zwischenzeitlich bezahlte Vorschuss ist zurückzuzahlen.

Aufgrund der bisherigen Geschehnisse und der Schilderung der Versicherungsnehmerin über die Mandatsführung werden wir bei Gericht Einsicht in die Prozessakten beantragen und uns vorbehalten ebenfalls die Gerichtskosten zurückzufordern. Wir empfehlen unserer Versicherungsnehmerin ebenfalls Ansprüche gegen Sie zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dina Havaró

Anlage:

- Mailverkehr mit der GMP

Von: Thomas Berkkäse <berkkaese@gmp.de>
Gesendet: 23.01.2024 11:11
An: Justice-Protect <beschwerde@justiceprotect.de>
Betreff: *Anwalt gewechselt – Bitte um neuen Anwalt*

Liebe Frau Havaró,

nach unserem Telefonat wollte ich nochmal klarstellen, dass ich mit dem bisherigen Anwalt ebenfalls nicht zufrieden bin. Sie können auch unsere ganze Korrespondenz haben, um Ansprüche zu prüfen. Auch diese Mail und die Informationen dürfen Sie natürlich verwenden, da wir über den Prozessausgang entsetzt sind. Unsere Ansprüche waren doch glasklar.

Mir ist im Nachgang zu unserem Gespräch noch aufgefallen, dass der Anwalt die vertraglich vereinbarte Umweltfreundlichkeit des Produkts kaum berücksichtigt hat. Das hätte mindestens zu einer Minderung führen müssen, jedoch hat er dies nicht verfolgt. Ich erwarte, dass ein Anwalt meine Interessen vollständig vertritt und alle Vertragsdetails berücksichtigt. Das war hier nicht der Fall. Dabei ist doch klar, dass dies für uns essentiell ist. Wir sind Umwelt und leben Umwelt. Uns war es besonders wichtig, auch den Prozess PR-technisch zu begleiten. Ich glaube, dies nennt man heutzutage PR-Litigation. Insbesondere aufgrund der Cyberangriffe der unsäglichen Umweltsünder.

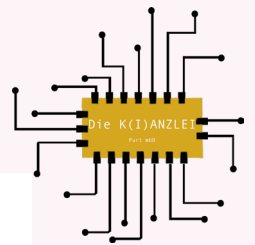
Wir selbst wollten den Prozess auch nicht mit der K(I)anzlei weiterführen. Dies ist wohl auch insgesamt nicht zweckdienlich.

Bis zum Zeitpunkt des Urteils haben wir nie etwas von widerstreitenden Interessen gehört und auch keine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet. Erst durch das Urteil habe ich von den Problemen erfahren. Meines Erachtens ist dies für uns aber auch irrelevant. Jetzt wäre das Kind ja eh schon in den Brunnen gefallen. Einen Beigeschmack hinterlässt die Sache nichtsdestotrotz. Zumal in der mündlichen Verhandlung darüber diskutiert wurde, dass Herr Rechtsanwalt Tates noch bei den Beklagtenvertretern involviert war und wohl Prozessstrategien entwickelt hat, als die Schäden durch den Vorfall im Bürokomplex entstanden sind.

Falls Sie noch weitere Rückfragen haben, melden Sie sich jederzeit bei uns.

Viele Grüße

Thomas Berkkäse



Justice-Protect AG
Justizstraße 234
56789 Dike

Datum: 17.01.2024

Betreff: Rückfragen Rechtsschutzmandat

Sehr geehrte Frau Havaró,

es ist bedauerlicherweise mittlerweile gängige Praxis, dass Vorwürfe widerstreitender Interessen von Anwälten erhoben werden, die ihre Prozesschancen schwinden sehen. Diese Taktik dient häufig dazu, die Gegenpartei unter Druck zu setzen oder deren Anwalt zu diskreditieren. Es ist offensichtlich, dass der vorliegende Vorwurf in diese Kategorie fällt.

Mit Bedauern nehmen wir auch deswegen Ihre Einwände gegen die Honorarforderung zur Kenntnis. Widerstreitende Interessen stehen jedenfalls dem Honoraranspruch nicht entgegen. Der Mandatsvertrag ist ordnungsmäßig zustande gekommen. Die Vertretung fand ebenso ordnungsgemäß statt.

Richtig ist zwar, dass unser neuer Sozius und Betreuer der interprofessionellen Rechtsberatung vorher bei der Kanzlei Gloria war, die auch Prozessbevollmächtigte der Beklagten im Prozess Ihrer Versicherungsnehmerin/ unserer Mandantin war. Dadurch wurde aber kein Vertretungsverbot ausgelöst und schon gar nicht das Interesse unserer Mandantin verletzt.

Es ist zunächst festzustellen, dass schon keine Interessengegensätze vorlagen. Der neue Sozius hat für den ehemaligen Mandanten lediglich einen Vertrag entworfen. Diese Tätigkeit ist rein vertragsgestaltend und nicht mit einer streitigen Auseinandersetzung gleichzusetzen.

Darüber hinaus wurde das Einverständnis des ehemaligen Mandanten eingeholt, welches jeglichen potenziellen Interessenkonflikt, sollte er doch vorgelegen haben, aufgelöst hat.

Für Rückfragen stehe ich ihnen jederzeit, auch telefonisch, zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Max Tech

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Justice-Protect AG, Justizstraße 234, 56789 Dike

K(I)anzlei
Volgerweg 95q
30167 Hannover

Datum: 11.01.2024

Betreff: Rückfragen Rechtsschutzmandat

Sehr geehrter Herr Tech,

nach Durchsicht des uns von Ihrer Kanzlei zugesandten Urteils sind wir auf einen möglichen Interessenkonflikt aufmerksam geworden. Im Urteil wurde eine Zurückweisung nach § 156 BRAO erwähnt, die das Gericht jedoch nicht in Erwägung gezogen hat. Unabhängig davon könnte die Vertretung widerstreitender Interessen aber zum Honorarausfall führen.

Daher bitten wir um eine ausführliche Aufklärung des Sachverhalts:

1. Welcher konkrete Sachverhalt liegt dem Vorwurf der widerstreitenden Interessen zugrunde?
2. Wie wurde sichergestellt, dass keine widerstreitenden Interessen vorlagen?
3. Wurde ggf. ein Einverständnis des Mandanten eingeholt?
4. Wie wird der Vorwurf widerstreitender Interessen in Ihrer Kanzlei generell gehandhabt?

Wir nehmen diese Angelegenheit sehr ernst, insbesondere im Hinblick auf den Schutz unseres Versicherungsnehmers und erwarten eine baldige und ausführliche Stellungnahme Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Dina Havaró



Justice-Protect AG, Justizstraße 234, 56789 Dike

K(I)anzlei
Volgerweg 95q
30167 Hannover

Datum: 25.09.2022

Betreff: Deckungszusage
Rechtsschutz-Schadensnummer: 5432-897-567-c

Sehr geehrter Herr Tech,

hiermit erteilen wir die Kostenzusage für die gerichtliche Vertretung der GMP.

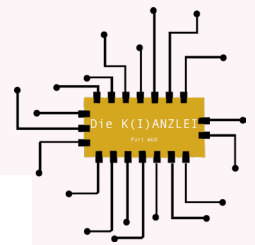
Unsere Kostenzusage gilt in dieser Angelegenheit für die Rechtsvertretung in der 1. Instanz.

Sofern sich die Gegenseite bereits in Verzug befunden hat, bitten wir, die außergerichtlichen Gebühren als Nebenforderung klageweise mit geltend zu machen. Wir treten insoweit unseren Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Gebühren an unseren Kunden ab. Wir bitten insoweit, ggf. Ihre Klageschrift zu ergänzen und uns eine Kopie der geänderten Klageschrift zu übersenden.

*Bitte geben Sie bei der künftigen Korrespondenz die vorgenannte
Rechtsschutz-Schadensnummer an.*

Mit freundlichen Grüßen

Dina Havaró



Justice-Protect AG
Justizstraße 234
56789 Dike

Datum: 15.09.2022

Betreff: Deckungsanfrage und -zusage
Versicherungsscheinnummer: 5431-890-654-p

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir von der Green Mania Products GmbH (GMP) in obiger Angelegenheit mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt worden sind. Die Kopie einer Vollmacht überreichen wir als Anlage 1.

Unsere Mandantin ist unter der oben genannten Versicherungsscheinnummer bei Ihnen versichert. Der streitgegenständliche Fall wurde Ihnen unmittelbar nach dem Schadenseintritt von unserer Mandantin angezeigt.

Nach unserer rechtlichen Prüfung steht unserer Mandantin ein Schadensersatzanspruch zu. Durch das unterlassene Software-Update wurde die Produktion unserer Mandantin lahmgelegt, was zu Produktionsausfallkosten i.H.v. 227.000,00 Euro führte. Diese Kosten sind plausibel dargelegt worden. Ebenfalls entstanden bei dem vertraglich geschuldeten Einbau der Lampen, Kosten für einen Feuerwehreinsatz und Wasserschäden durch die Sprinkleranlage i.H.v. 13.800,00 Euro. Die Vertragspartnerin hat durch Unachtsamkeit Schäden verursacht und kam ihren Vertragsverpflichtungen nicht nach, was letztlich den großen Schaden des Produktionsausfalls verursachte. Für den gesamten Sachverhalt verweisen wir auf die Meldung des Schadensfalls unserer Mandantin vom 03.06.2022. Nach alledem bitte ich namens und in Vollmacht der Mandantschaft höflich um

Deckungsschutz

für die gerichtliche Vertretung und um Freistellung der Mandantschaft von der anliegenden Vergütungsvorschussrechnung (Anlage 2), i.H.v. 7.410,72 Euro und den Gerichtskostenvorschuss i.H.v. 6.951,00 Euro. Bitte erteilen Sie die Deckungszusage und überweisen den angegeben Betrag innerhalb einer Frist von drei Wochen auf das untenstehende Konto. Den Klageentwurf finden Sie anbei (Anlage 3).

Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

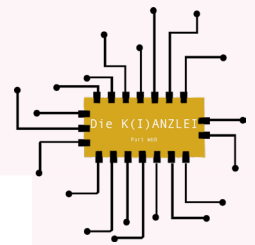
Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich



Rechtsanwalt
Dr. Albert Ross

Rechtsanwältin
Dr. Petra Search

Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen

Rechtsanwältin
Klara Fall

Rechtsanwalt
Gerhard Stempel

Rechtsanwalt
Max Tech

Rechtsanwalt
Aman Nükken

Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib

Rechtsanwalt und Notar
Max Federstrich

Rein vorsorglich weise ich höflich darauf hin, dass die Deckungsanfrage und die Vorschussanforderung namens der Mandantschaft erfolgt und nur vorbehaltlose Deckungszusagen und Vorschusszahlungen akzeptiert werden. Sollte von Ihnen in der Deckungszusage oder einem Abrechnungsschreiben ein Vorbehalt erklärt werden, würde ich bereits jetzt diesem ausdrücklich widersprechen.

Max Tech

Ausgabe des Soldan Moot Falles
04. Juli 2024

Einreichen der Klageschrift
08. August 2024, 23:59 Uhr

Einreichen der Klageerwiderungsschrift
12. September 2024, 23:59 Uhr

Bis zum
10. Oktober 2024

MOOT

soldanmoot.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein

I Soldan Stiftung djft